

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG — NLWKN; Oktober 2018

Zur Erläuterung: In der Synopse wurden die im Verfahren eingegangenen Anregungen und Einwendungen in anonymisierter Form mit ihrem jeweiligen Bezug zu bestimmten Paragraphen der Verordnung bzw. der dazugehörigen Erläuterung in der Begründung oder in den Karten zur Verordnung zusammengestellt. Dabei bezieht sich die Einordnung der Anregungen und Einwendungen auf den Arbeitsstand der Unterlagen vom 25.09.2018 (Auslegungsversion). Im Vergleich zu den Auslegungsentwürfen haben sich in den endgültigen Fassungen der Schutzgebietsunterlagen verschiedene Absätze und Nummern verschoben. Diese Verschiebungen sind in der vorliegenden Zusammenstellung der Einwendungen und Anregungen mit dem Hinweis auf die ehemaligen Paragraphen, Absätze und Nummern der Auslegungsversion versehen.

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
Zur Präambel in Begründung	Bei der Formulierung des letzten Absatzes zu den Zielen der Verordnung wird befürchtet, dass eine zukünftige Befahrensregelung des Fahrwassers durch Antrag beim Bundesverkehrsministerium doch zu einer Einschränkung der Schifffahrt führen könnte. Da keine Befahrensregelung im Fahrwasser durchgeführt wird, ist auch die Ausweisung des Fahrwassers als NSG unnötig.	35, 64	Der Anregung wird nicht gefolgt. Seitens des NLWKN besteht keine Absicht, den Erlass einer Befahrensregelung herbeizuführen. Auch von den drei Unteren Naturschutzbehörden, von denen der NLWKN mit der Durchführung des Verfahrens in deren Zuständigkeitsbereichen beauftragt wurde, sind entsprechende Absichten nicht bekannt. Der Anregung wird nicht gefolgt, da sich die Grenzen des Naturschutzgebietes zwingend an diejenigen der gemeldeten Natura 2000-Gebiete orientieren müssen. Eine weitere Binnendifferenzierung ist nicht vorgesehen.	keine
§ 1	Die Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten werden nicht ausreichend berücksichtigt. Bestehende Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten, z. B. der Zu- und Abfahrten zu den Häfen bzw. Werftstandorten, dürften nicht ausgeschlossen, eingeschränkt oder unnötig erschwert werden. Hierin wird ein Widerspruch zu Art. 2 Abs. 3 FFH-Richtlinie gesehen. Demzufolge ist die Unterschutzstellung als solche rechtswidrig.	23, 35, 53, 57, 64, 72, 67	Der Anregung wird nicht gefolgt. Alle rechtmäßig ausgeübten wirtschaftlichen Nutzungen an und im Naturschutzgebiet können auch weiterhin ohne oder nur mit geringen Beschränkungen (Anzeigevorbehalt bei Instandsetzungsarbeiten) wahrgenommen werden. Evtl. gemeinschaftsrechtlich begründete Beschränkungen von Entwicklungsvorhaben bestehen bereits seit Meldung der Natura 2000-Gebiete. Sie werden durch die Schutzgebietsausweisung nicht verschärft, sondern nur konkretisiert. Alle von der EU in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen Gebiete müssen	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			<p>nach dem Rechtsverständnis des Landes Niedersachsen als nationale Schutzgebiete gesichert werden, und zwar auf ganzer Fläche. Dies hat die EU-Kommission in ihrer commission note vom 14.05.2012 („Commission Note on the Designation of special Areas of Conservation (SACs)“) deutlich zum Ausdruck gebracht. Es gibt daher keine Möglichkeit, aufgrund von wirtschaftlichen oder anderen Anforderungen Flächen aus dem Schutzgebiet auszuklammern; auf Wunsch der Wirtschaft wurden einige Teile des geplanten NSG als LSG gesichert. Aus hiesiger Sicht wurden die genannten Anforderungen daher sehr wohl berücksichtigt.</p>	
	<p>Ein im NSG liegender Grundstücksteil, welches bauplanungsrechtlich als Gewerbefläche ausgewiesen ist, stehen durch die Schutzgebietsausweisung der betreffenden Werft nicht mehr als Erweiterungsfläche zur Verfügung.</p>	57	<p>Soweit erkennbar, ist die fragliche Fläche gegenwärtig kein ausgewiesenes Gewerbegebiet, eine kurzfristige Erweiterungsmöglichkeit bestünde demnach für die Werft ohnehin nicht. Sofern Erweiterungsabsichten der Werft eine konkrete Form annehmen würden, wäre nach Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu entscheiden, ob eine Befreiung erteilt werden kann.</p>	keine
	<p>Eine NSG-Ausweisung ist unangemessen, rechtliche Vorgaben können auch mit LSG-Ausweisung erreicht werden. Es stellt sich die Frage nach der fachlichen Grundlage, die zur Differenzierung in schutzwürdig (z. B. Fahrrinne) und nicht schutzwürdig (bestimmte Hafengebiete) führt.</p>	23, 53, 57, 61, 64,72	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Mit der vorliegenden Schutzgebietsverordnung zum NSG „Tideweser“ wird das Konzept der Binnendifferenzierung der Natura 2000-Sicherung im Weser-Ästuar umgesetzt, das sich im Rahmen umfangreicher Abstimmungsgespräche unter Leitung des Nds. Umweltministeriums ergeben hat; es bildet somit Grundlage für das weitere Handeln.</p>	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Bei der Zonierung sollte der Schutzzweck in der VO „Warflether Sand“ auf die örtlich anzutreffenden Lebensraumtypen und Tieren abgestuft werden, d.h. Streichung der aquatischen LRT und Arten sowie derer, die im Gebiet nicht vorkommen.	57	Die Sicherung weiterer Gebietsteile als LSG, z. B. als LSG „Warflether Sand“ ist in diesem Konzept nicht vorgesehen.	keine
§ 1 Abs. 2	Die Zusammenfassung von Teilen mehrerer Natura 2000-Gebiete mit unterschiedlichen Erhaltungszielen in einem Naturschutzgebiet ist nicht optimal. Aussparung von Teilen der FFH-Gebiete 026 und 203 ist nicht nachvollziehbar. Kann zu Unklarheiten bei FFH-Bewertungen führen und verkompliziert Genehmigungsverfahren. Nebenarme, aber auch Strohauser Plate und Harriersand sollten unbedingt mit einbezogen werden, da sie wichtige Teile des Systems Ästuar darstellen.	38, 55, 64	Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes folgt dem Konzept, das gesamte Weser-Ästuar zwischen den Deichen in einem Schutzgebiet zu sichern, soweit es zum Land Niedersachsen gehört. Abweichungen von diesem Prinzip ergeben sich v.a. in Bereichen, in denen bereits „moderne“ Schutzgebietsverordnungen bestehen, die nicht erneut Gegenstand eines Verfahrens sein sollten, und aus Gebietsteilen, die vor Häfen und Werftanlagen liegen und als LSG gesichert werden.	keine
	Es sollte die örtliche Nähe zu den gewerblich, industriell oder hafengewirtschaftlich geprägten Bereichen zum Ausdruck kommen, unter der sich die europäischen Schutzgebiete entwickeln konnten.	67	§ 1 Abs. 2 der Naturschutzgebietsverordnung wird um einen Passus ergänzt, der auf die teilweise intensive wirtschaftliche Nutzung der Nachbarflächen hinweist. Weitergehende diesbezügliche Ausführungen sind in der Verordnung nicht adäquat.	§ 1 Abs. 2 wird entsprechend ergänzt.
	Die Grenze des NSG sollte im Bereich der Brake zugewandten Seite des Harriersandes entlang der MThw-Linie oder zumindest entlang der Tonnen an den Bühnenköpfen verlaufen, um eine einfachere Handhabung bei VPs im Geltungsbereich der NSG- und LSG-VOs zu erlangen.	46, 62, 87, 67	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die westliche Grenze des Naturschutzgebietes im Bereich der Stadt Brake entspricht dem Ergebnis der Abstimmungsgespräche, die Anfang des Jahres unter Leitung des Umweltministeriums stattgefunden haben, und folgt der Verbindungslinie der Tonnen an den Bühnenköpfen. Eine weitere Verschiebung der NSG-Grenze nach Osten auf die MThw-Linie auf dem Harriersand ist schon	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			<p>deswegen nicht möglich, weil sich der Landkreis Osterholz als originär zuständige UNB nachdrücklich dagegen ausgesprochen hat.</p> <p>Aufwand und Kosten für eine FFH-VP werden nicht wesentlich höher, wenn das zu prüfende Projekt anhand beider Schutzverordnungen (LSG u. NSG) abzu prüfen ist, denn die FFH-VP muss nur für die von den Auswirkungen des Projektes betroffenen Lebensraumtypen und Arten gemacht werden. Diese Lebensraumtypen und Arten bleiben im angesprochenen Bereich vor Brake und Harriersand dieselben, unabhängig davon, ob nun ein oder zwei Schutz-Verordnungen betroffen sind. Jedenfalls verdoppelt sich der Prüfaufwand bei zwei Schutzgebieten nicht annähernd.</p>	
	<p>Es wird um Klärung gebeten, ob die Südspitze des Stadthafengeländes Nordenham im NSG liegt.</p>	59	<p>Zur Klärung: Die Südspitze des Hafens von Nordenham ist nicht im NSG.</p>	keine
	<p>Der Verlauf der NSG-Grenze im Bereich Nordenham muss mit dem des LSG korrespondieren.</p>	62	<p>Die Anregung erfordert keine Anpassung. Die Deckungsgleichheit der westlichen NSG- mit der östlichen LSG-Grenze ist sichergestellt.</p>	keine
	<p>Die Weser hat sich unter dem Einfluss vielfältiger Nutzungen zu seinem als schützenswert betrachteten Zustand entwickelt, so dass diese in keinem Widerspruch zu den Schutzziele des NSG stehen können. Die Vereinbarkeit der bisherigen Nutzungen mit der Entwicklung des Gebietes soll stärker in der Schutzgebietsbeschreibung berücksichtigt werden.</p>	46, 53, 59, 62, 72, 87	<p>Der Anregung wurde teilweise gefolgt; mit der erweiterten Gebietsbeschreibung wird verdeutlicht, dass sich der meldewürdige Zustand der Natura 2000-Gebiete trotz der wirtschaftlichen Nutzung des Raumes bilden bzw. halten konnte. Allerdings befinden sich einige der LRT und Arten mit signifikantem Vorkommen in einem ungünstigen Erhaltungszustand, der teilweise ursächlich mit den angesprochenen Nutzungen zusammenhängt. Davon auszugehen, dass zwischen den Naturschutzziele und der wirtschaftlichen Nutzung keine Widersprüche bestehen, wäre daher aus hiesiger Sicht nicht sach-</p>	Die Gebietsbeschreibung wird in § 1 Abs. 2 entsprechend ergänzt.

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			gerecht. Alle im und am Schutzgebiet rechtmäßig ausgeübten Nutzungen sind aufgrund entsprechender Freistellungen in der NSG-Verordnung weiterhin möglich. Schon aus diesem Grunde ist eine weitergehende Deklaration wirtschaftlicher Ansprüche in der Schutzgebietsverordnung weder angezeigt noch erforderlich.	
§ 1 Abs. 2	Nicht der Deichfuß, sondern die wasserseitige Grenze des Hauptdeiches ist gemeint. In der VO sollte daher der Begriff des Deichfußes nicht verwendet werden. Für den Sommerdeich wird kein Bestick i. S. des NDG festgesetzt. Sommerdeich und Berme müssen daher außerhalb des Naturschutzgebietes bleiben	78	Der Anregung wird entsprochen, soweit es die Hauptdeiche betrifft, des Weiteren wird ein Hinweis auf die Außenberme in den VO-Text aufgenommen. - Die Abgrenzung des NSG muss im Übrigen zwingend den Grenzen des gemeldeten FFH-Gebietes folgen. Sofern aus diesem Grunde im Einzelfall jetzt oder später Teile von Deichen im Schutzgebiet liegen sollten, ist dies unschädlich, da die Unterhaltung von Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen von den Verboten der Verordnung freigestellt ist.	Es werden in § 1 Abs. 2 Ergänzungen vorgenommen.
§ 1 Abs. 2	Im Bereich Ruschsand überlagert die Naturschutz VO Flächen, die Bestandteile von Planfeststellungsbeschlüssen sind. Abgleich gefordert, ob bereits bestehende Nutzungseinschränkungen mit den Inhalten der Naturschutz VO übereinstimmen.	69	Das NSG überlagert in Teilbereichen Kompensationsflächen auf dem Rönnebecker Sand. Die dort zu Kompensationszwecken festgesetzten Nutzungsregelungen gehen über die Bestimmungen der Verordnung, die in diesem Bereich ja im Wesentlichen nur den Erhalt des Grünlandes sicherstellen, deutlich hinaus.	keine
Begründung zu § 1 Abs. 2	Bei den Sommerdeichen ist die 5 m breite wasserseitige Berme, die zum Deichkörper gehört, die Gebietsgrenze. Für die Unterhaltung des Sommerdeiches ist erforderlich, dass nicht nur der Sommerdeich, sondern auch diese Berme außerhalb des Naturschutzgebietes bleibt.	82	Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Ein Hinweis auf die Außenberme wird in den VO-Text und auch in die Begründung aufgenommen. - Die Abgrenzung des NSG muss im Übrigen zwingend den Grenzen des gemeldeten FFH-Gebietes folgen. Sofern aus diesem Grunde im Einzelfall jetzt oder später Teile von Deichen im Schutzgebiet liegen sollten, ist dies unschädlich, da die Unterhaltung von Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen von den Verboten der Verordnung freigestellt ist.	§ 1 Abs. 2 wird in VO und Begründung ergänzt.

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
<p>§ 1 Abs. 3</p>	<p>Die Grenze des NSG bis an das Deichbestick heran wird abgelehnt. Für die Umsetzung von zukünftigen Deicherhöhungs- und Verstärkungsmaßnahmen wird eine Abgrenzung von mind. 50 m zum Außendeichsfuß gefordert.</p>	<p>21, 33, 65, 70, 84</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da sich die Grenzen des Naturschutzgebietes zwingend an diejenigen der gemeldeten Natura 2000-Gebiete orientieren müssen. Nach dem Grundsatz der Bestimmtheit müssen sie sich außerdem so weit wie möglich an im Gelände erkennbaren Merkmalen orientieren, damit der Betroffene erkennen kann, ob er sich innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes befindet. Ein Grenzverlauf im freien Gelände ist daher auch aus diesem Grunde abzulehnen. Evtl. Deichverstärkungen werden durch das Schutzgebiet nicht verhindert. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls kann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein. Dies gilt aber schon seit der Meldung der Natura 2000-Gebiete. Die entsprechenden Verpflichtungen werden durch die Ausweisung des Schutzgebietes nicht verschärft; vielmehr werden die Erhaltungsziele und damit die Richtschnur für die Verträglichkeitsprüfung konkretisiert.</p> <p>Die binnendeichs gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören, wie die Tegeler Plate auch zum Vogelschutzgebiet V27.</p> <p>Ohne Einbeziehung dieser Flächen verbliebe ein faktisches Vogelschutzgebiet mit umfassendem Veränderungsverbot.</p>	<p>keine</p>
	<p>Die Einbeziehung von ca. 12 ha isoliert gelegener landwirtschaftlich genutzter Binnendeichsfläche nordöstlich der Tegeler Plate wird in Frage gestellt. Verbandsgraben B18 „Zuggraben 1“ sowie der angrenzende beidseitige Räumstreifen von 5 m Breite ab Böschungsoberkante sind vollständig aus der Fläche des zukünftigen NSG heraus zu nehmen.</p>	<p>33</p>	<p>Die Anregungen erfordern keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung.</p>	<p>keine</p>
<p>Bewirtschaftet von außendeichs gelegenen Flächen des Deichbandes können durch NSG-Ausweisung nicht mehr an Extensivierungsprogrammen teilnehmen; daher ist</p>				

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	es wichtig, dass diese Erschwernisausgleichszahlungen erhalten können.		Über die Gewährung von Erschwernisausgleich entscheidet die Landwirtschaftskammer auf Basis der Erschwernisausgleichsverordnung nach Antrag im Einzelfall.	
	Der Verbindungskanal zu den Sportboothäfen sollte aus dem NSG herausgenommen werden, da die Räumung des Sedimentes der außerhalb liegenden Sportboothäfen über den Verbindungskanal erfolgt und durch evtl. spätere Änderungen erschwert werden könnte.	30, 47, 52	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Unterhaltung des Verbindungskanals ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 der VO freigestellt. Ein einschränkender Einfluss späterer Änderungen des Naturschutzrechts auf diese Freistellung, die ja Ausdruck des Bestandsschutzes bzw. der Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen ist, ist aus hiesiger Sicht nicht zu befürchten. Auch hat die Abgrenzung des NSG zwingend den Grenzen des gemeldeten FFH-Gebietes zu folgen und ermöglicht daher keine Herausnahme einzelner Gebietsteile.	keine
	Für einige Flurstücken, die innerhalb des geplanten NSG liegen, besteht eine Veränderungssperre, da die Flächen als Ausgleichsfläche (Bundesschiffahrtsverwaltung) vorgesehen sind; diese sollen aus dem NSG herausgenommen werden.	44	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für diese Flächen besteht zwar ein derzeit nicht vollziehbares Baurecht zur Schaffung von Kompensationsmaßnahmen (Rückfrage bei der WSV), diese stehen bei Verwirklichung jedoch den Erhaltungszielen des Schutzgebietes nicht entgegen und begründen so keine Herausnahme der Flächen.	keine
	Die im Maßstab 1:15.000 geführte Karte erlaubt keine flächenscharfe Abgrenzung. Es kann nicht festgestellt werden, ob die geplante Grenze (Deichfuß ggfs. mit Sicherungsbauwerk) auch nach Abschluss der derzeitigen Deichbaumaßnahmen zwischen Weserdeich und Ort mit der Deichlinie übereinstimmt.	69	Im Hinblick auf die Abgrenzung des Schutzgebietes an den Deichen wurden die entsprechenden Ausführungen in der Verordnung konkretisiert. Überall dort, wo die Schutzgebietskarten nicht eindeutig etwas Anderes bestimmen, bildet demnach „die wasserseitige Grenze der Hauptdeiche“ die Grenze des NSG. Diese Aussage zum Grenzverlauf an den Deichen bezieht sich auf den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung genehmigten, im Bau befindlichen oder realisierten Ausbauzustand der Deiche, nicht jedoch auf spätere Deicherhöhungen und -ausbauten. Selbst wenn sich jetzt oder später aber	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			Hochwasserschutzanlagen im NSG befinden sollten, so ist darauf hinzuweisen, dass Betrieb und Unterhaltung von deren Verboten freigestellt sind.	
	Kritisiert wird die Verwendung von unterschiedlichen Schutzkategorien. Das Gebiet ist in seiner ökologischen Gesamtheit zu betrachten und zu schützen. Auch wird die schlechte zeitliche Koordinierung der Unterschutzstellungsverfahren von NSG und LSG sowie die fehlende Verdeutlichung der Verzahnung der Gebiete bemängelt. Es sollten auch Flächen hinter den Deichen als Pufferzonen einbezogen werden.	83	Die Binnendifferenzierung der Natura 2000-Sicherung im Weser-Ästuar in zwei Landschaftsschutzgebiete und ein Naturschutzgebiet war das abschließende Ergebnis umfangreicher Abstimmungsgespräche unter Leitung des Nds. Umweltministeriums und musste als politische Vorgabe bei der Schutzgebietsausweisung berücksichtigt werden. Da die beiden LSG durch den Landkreis Wesermarsch und das NSG durch den NLWKN ausgewiesen werden, waren etwas unterschiedliche Verfahrenslaufzeiten nicht zu vermeiden. Die Abgrenzung des NSG folgte von Anfang dem Konzept, die Natura 2000-Gebiete vor allem zwischen den Deichen zu sichern. Sofern sich Flächenanteile dieser Gebiete hinter den Deichen befinden, werden sie von den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden unter Schutz gestellt.	keine
	Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Kartendarstellung der Anlage 1 ist zu überprüfen.	82	Der Anregung wird gefolgt. Die schwarze Linie wurde in den Detailkarten entfernt.	Karten der Anlage 1 werden geändert.
§ 1 Abs. 4	Der letzte Satz ist zu streichen, da das Vogelschutzgebiet schraffiert dargestellt ist.	82	Der Anregung wird gefolgt.	§ 1 Abs. 4 wird geändert.
Begründung zu § 1 letzter Absatz	Der Absatz über die durch wasserbauliche Maßnahmen stark veränderten Bereiche der Tideweser soll aufgrund der baulichen Veränderungen auf dem Gelände des ehem. Kernkraftwerkes Unterweser und im Bereich des Fähranlegers um „Kleinensiel“ ergänzt werden.	23	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Rahmen der Natura 2000-Sicherung im Weser-Ästuar erfolgte Binnendifferenzierung sieht keine Ausdehnung des LSG vor Nordenham in südlicher Richtung vor.	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
§ 2	Die wiss. Artnamen sollten gemäß der guten fachlichen Praxis konsequent ergänzt und für jeden LRT die hochgradig gefährdeten und/oder charakteristischen Arten benannt werden.	66	Der Anregung wurde gefolgt.	§ 2 Abs. 3 und 4 werden ergänzt.
§ 2 Abs. 1	Im allgemeinen Schutzzweck finden sich eher Beschreibungen als gesamtheitliche Ziele, dies sollte geändert und durch Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele ersetzt werden.	55	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufbau und Inhalt des allgemeinen Schutzzwecks entsprechen dem in Niedersachsen üblichen Standard.	keine
	Beim Schutzzweck soll deutlicher zwischen den Aspekten der Erhaltung und Wiederherstellung von Schutzgütern differenziert werden. Es wird kritisiert, dass die umfassend formulierten Wiederherstellungsziele nur erreicht werden können, wenn bisherige Nutzungen eingeschränkt bzw. aufgegeben werden. Außerdem fordert das EU-Recht nur Erhaltung und Entwicklung, aber keine weitergehenden Wiederherstellungen. Diese sind daher zu streichen, insbesondere für die Fahrinne. Außerdem behindern diese Wiederherstellungsgebote auch die Anerkennung von Maßnahmen als Kohärenz- oder Kompensationsmaßnahmen.	53,64, 72	Die Verpflichtung zum Erhalt und ggf. auch Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Schutzgegenstände mit signifikantem Vorkommen ergibt sich bereits aus der FFH-Richtlinie. Dies wird in den Erhaltungszielen der Verordnung abgebildet, welche in relativ idealtypischer Weise formuliert sind; dadurch soll veranschaulicht werden, wie sich die Schutzgegenstände im günstigen Erhaltungszustand präsentieren würden. Eine Schutzgebietsverordnung kann entsprechend der fachlichen Erfordernis, Nutzungen regeln oder ggf. verbieten sowie Duldungspflichten begründen. Sie kann jedoch Betroffene nicht zu aktivem Tun verpflichten und kann schon deswegen keine eigenen Wiederherstellungspflichten begründen. Maßnahmen zur Wiederherstellung werden auf der Ebene des Gebietsmanagements geplant, bei deren Konzeption schon im Interesse der Durchführbarkeit auf eine ausreichende Beachtung aller berührten Belange geachtet wird. Dies kann die Verordnung weder regeln noch vorwegnehmen, es wird daher keinerlei Präjudiz im Hinblick auf die Eignung einer Maßnahme als Kohärenzmaßnahme getroffen.	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p>Die Beschreibung des Schutzzweckes soll sich auf die Natura 2000-Schutzgüter (LRT und Arten) beschränken und räumlich sowie zeitlich abgestuft dargestellt werden, um den Gegenstand von FFH-VP zu konkretisieren und die Verfahren zu vereinfachen.</p>	53, 72	<p>Aufbau und Zusammensetzung der Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet folgen der in Niedersachsen üblichen Vorgehensweise, wonach alle Schutzgegenstände, die laut Standarddatenbogen im Gebiet ein signifikantes Vorkommen haben, auch Erhaltungsziel werden müssen. Dieses Prinzip wird auch in dieser NSG-VO beibehalten. Eine FFH-VP muss immer nur die Natura 2000-Schutzgegenstände berücksichtigen, die in ihrem Einwirkungsbereich liegen.</p>	keine
	<p><u>Schweinswal</u> nur im allgemeinen Schutzzweck zu nennen ist kritisch, auch nicht signifikante Arten als Erhaltungsziel berücksichtigen. Anregung zur Rücksichtnahme: Geschwindigkeitsbegrenzungen an und in der Nähe von Sammelpätzen. <u>Lebensraum Rohrdommel</u>: Hier hat es Änderungen der ursprünglichen Arten (Seeadler statt Fischadler) gegeben. Nachvollziehbare Daten und Informationen gefordert, welche Arten im Gebiet vorkommen und welche Bedingungen sie für ihren Erhalt benötigen. Schutzziel Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen des <u>Fischotters</u> im Bereich der "Alten Weser". Keine Begründung, warum der Bereich, in dem die Lebensräume des Fischotters erhalten und entwickelt werden sollen, eingeschränkt wurde. <u>Seehund</u>: Nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Schutzziele für den Seehund im Gebiet keine Rolle mehr spielen; die Art</p>	83, 67	<p>Die im Schutzzweck zu nennenden Arten und speziell diejenigen, die Erhaltungsziele wurden, sind mit dem landesweiten Naturschutz im NLWKN, der staatlichen Vogelschutzwarte und dem LAVES auf Basis aktueller Daten bestimmt worden und stellen insoweit eine Weiterentwicklung des ursprünglichen Entwurfs der Verordnung dar. Nicht alle Arten, die ursprünglich im Standarddatenbogen aufgeführt wurden, sind Erhaltungsziel geworden. Dies liegt daran, dass die entsprechenden Angaben aus dem Meldezeitraum nicht immer auf belastbaren Daten beruhten und sich später nicht alle erhärten ließen. Insbesondere bei den Vogelarten ist zu beachten, dass der in das Naturschutzgebiet einbezogene Teil des EU-Vogelschutzgebietes relativ klein ist und daher nicht alle Vogelarten, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind, als Erhaltungsziele in die Verordnung aufzunehmen waren.</p>	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	ist im SDB als wertbestimmende Art gelistet. <u>Bitterling</u> fehlt, obwohl er im SDB als wertbestimmende Art aufgeführt ist. Sinnvolle Begrenzung der Erhaltungsziele auf wertbestimmende Arten, sh. Urteil BVerwG vom 06. 04. 2017, 4 A 16. 16.			
§ 2 Abs. 1	Schweinswal und Seehund wird unangemessen viel Raum eingeräumt, andere Arten, die viel mehr auf ein intaktes Ästuar angewiesen sind, bleiben unberücksichtigt. Entsprechende Passage sollte in Begründung verschoben werden.	55	Der Anregung wird gefolgt.	Der entsprechende Abschnitt wird in die Begründung zu § 2 Abs. 1 aufgenommen.
	Großmuscheln und Rohrdommeln kommen nicht im Schutzgebiet vor, sie sollten eher als Entwicklungsziel denn als Schutzzweck genannt werden.	64	Der Anregung wird gefolgt. Die Großmuscheln werden aus der Verordnung entfernt. Bei der Rohrdommel ist ohnehin von einer potenziellen Bedeutung die Rede, die auch durchaus gegeben ist.	Großmuscheln werden aus § 2 gestrichen.
§ 2 Abs. 2	Der Absatz bezieht sich nur auf die Erhaltung des Gebietes als FFH- und Vogelschutzgebiet. Ergänzen um Nennung des Schutzes des günstigen Erhaltungszustandes, der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im Rahmen der Erhaltung oder Wiederherstellung (Musterhandreichung).	83	Der Anregung wird gefolgt.	§ 2 Abs. 2 wird ergänzt.
§ 2 Abs. 3	Die aufgelisteten prioritären Lebensraumtypen, die aufgeführten Vögel und vor allem die aquatischen Lebewesen sind auf dem zur Werft gehörigen Gelände nicht anzutreffen. Eine mit der Unterschutzstellung angestrebte Verbesserung des Erhaltungszustandes von Teilen des Naturhaushaltes	57	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes mit seinen Erhaltungszielen bezieht sich natürlich auf das gesamte NSG „Tideweser“; für jede einbezogene Teilfläche sind naheliegend jeweils nur die Teile des Schutzzweckes relevant, die dort bzw. im Einwirkungsbereich dieser Fläche auch tatsächlich vorkommen.	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	ist mit dem vorhandenen Betrieb unvereinbar und führt zu erheblichen Standortnachteilen. Die Gebietsvorbelastung ist zu berücksichtigen.		Die teilweise intensive wirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen wird in § 1 Abs. 2 betont.	
§ 2 Abs. 3 Nr. 1	LRT 91E0* tritt nur fragmentarisch auf und sollte nicht als Erhaltungsziel formuliert werden. Einschränkungen bei zukünftigen Ausbauvorhaben, da diese nur mit „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ zu rechtfertigen wären und eine Beteiligung der EU-Kommission erfordern.	35, 46, 53, 59, 62, 64, 67, 72	Der Anregung wurde nicht gefolgt. Der LRT 91E0* ist in den SDB der FFH-Gebiet und 203 mit einem jeweils signifikanten Vorkommen verzeichnet und muss schon aus diesem Grunde Erhaltungsziel werden. Des Weiteren ist zu beachten, dass insbesondere Tideauwälder zu den bedrohtesten Biotoptypen überhaupt gehören. Die Möglichkeiten für Erhalt und Entwicklung beschränken sich naheliegenderweise auf die Vordeichsbereiche der großen Fließgewässer. Vor diesem Hintergrund ist es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, diesen LRT im NSG „Tideweser“ trotz seines ungünstigen Erhaltungszustandes als Erhaltungsziel zu benennen. Eine vergleichbare Handhabung ist bei der Unterschutzstellung an der Unterems und der Unterelbe erfolgt. Der LRT ist im Rahmen einer evtl. notwendigen FFH-VP nur dann zu berücksichtigen, wenn sich das Projekt tatsächlich auf die Standorte dieses LRT auswirken könnte.	keine
	Es wird um eine genaue Verortung des LRT 91E0* gebeten.	64	Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die kartographische Darstellung ist aufgrund der kleinräumigen Bestände der Wald-LRT im Schutzgebiet nicht zielführend. Die Standorte dieser LRT werden durch die zuständige Naturschutzbehörde (auf Anfrage) mitgeteilt.	keine
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 a) und 2 g)	Der Begriff „naturnaher Wasserhaushalt“ sollte erläutert werden.	64	Den Anregungen wird gefolgt.	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 a) wird ergänzt, bei Nr. 2 g) wird der Begriff gestrichen.

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p>Durch die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der LRT 91E0* und 91F0 kann es zu einem erhöhten Holzanteil im Treibsel führen und somit zu höheren Entsorgungskosten für die Deichverbände. Regelung zur finanziellen Hilfe erforderlich.</p> <p>Die Verordnung ergänzen um regelmäßige Kontrolle der Auen- und Hartholzwälder, um sicherzustellen, dass von den Wäldern keine zusätzliche Gefahr für die Deichsicherheit ausgeht. Die Kosten für diese Kontrollen sind nicht dem Sommerdeichverband anzulasten.</p>	82, 78	<p>Eine Schutzgebietsverordnung kann niemandem zu aktivem Tun verpflichten, auch nicht zur Durchführung von Kontrollen, und kann auch keine Kostenregelungen treffen. Daher kann der Anregung nicht entsprochen werden. Durch die Verordnung wird auch gleichfalls niemand verpflichtet, Auewälder zu pflanzen oder auf andere Weise ihre Entstehung zu begünstigen.</p>	keine
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 a	<p>Die Forderung <u>langfristig</u> stabiler Bestände und auch langfristig herrschender Salinitätsgradienten ist nicht belegbar bzw. dem Einfluss äußerer Faktoren unterworfen (z. B. Klimawandel) und daher nicht haltbar und sollte gestrichen werden.</p>	38, 64	<p>Bei der Forderung langfristig stabiler Bestände handelt es sich um eine idealtypische Zielformulierung. Die Brackwassergrenze wird durch die Grenze zwischen den WRRL-Wasserkörpern limnische Tide-Weser (WK 26035) und Übergangsgewässer Tide-Weser (WK T1.4000.01) südlich von Brake verortet. Langfristig sollte sich ein möglichst natürlicher Salinitätsgradient einstellen.</p>	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 a wird umformuliert und ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.
	<p>Der Begriff „naturnah“ sollte durch „naturraumtypisch“ ersetzt werden, da sonst die Bewertung aller durch menschliche Aktivität bewirkten Veränderungen zu negativ erscheint.</p>	38	<p>An dem Begriff wird daher festgehalten, da nach hiesigem Sprachverständnis der Begriff „naturnah“ einen bestimmten Kultureinfluss beinhaltet und keineswegs auf eine Zurückdrängung jeglichen menschlichen Einflusses abzielt.</p>	Keine
	<p>Angaben zur Brackwassergrenze ohne Nennung eines zugehörigen PSU-Wertes sind nicht ausreichend. Bei der Ausführung zum ungehinderten Fischwechsel sollte er-</p>		<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 a wird entsprechend ergänzt bzw. verändert.

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	gänzt werden: „auch das stromauf des Weserwehres Hemelingen gelegene Einzugsgebiet umfassen“.			
	Es sollten Begriffsergänzungen zu LRT Ästuarien eingefügt werden.	55	Die Anregung wird berücksichtigt.	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 a wurde ergänzt.
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 d)	Es sollte ergänzt werden, dass Teile der Flächen zur Erhaltung und Förderung konkurrenzschwacher, bestandsbedrohter Sippen jährlich mit Abtrag unter fachkundiger Anleitung zu mähen sind.	75	Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Schutzgebietsverordnung kann niemandem zu aktiven Tun verpflichten, dies gehört auf die Ebene der Managementplanung.	keine
§ 2 Abs. 3 Nr. 3 c)	Der Zusatz „nur Unterweser“ sollte gestrichen werden, da die ges. Erhaltungsziele sich nur auf Unterweser beziehen.	82	Die Anregung wird berücksichtigt. Es wird klargestellt, dass die Außenweser keine Bedeutung für die Teichfledermaus hat.	§ 2 Abs. 3 Nr. 3 c) wird ergänzt.
	Entwicklung ufernaher Habitatbäume als natürliche Quartierstandorte sollte als Ziel aufgenommen werden.	73	Den Anregungen wird stattgegeben.	§ 2 Abs. 3 Nr. 3 c wird entsprechend ergänzt bzw. verändert.
	Sofern auch Pütten entlang der Weser Schutzgebiet sind, sollten diese unbedingt hier aufgeführt werden. Sie sind das primäre Jagdhabitat der Teichfledermaus.	66		
§ 2 Abs. 3 Nr. 3 d)	Lebensraum Fischotter sollte ergänzt werden durch: „Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten (...) geprägt sind“.	66	Die Anregung wird berücksichtigt.	§ 2 Abs. 3 Nr. 3 d) wird entsprechend ergänzt.
Begründung zu § 2 Abs. 3	Der Hinweis über die Verschlechterung der Habitatqualität für die Finte ist als Beleg für einen nicht günstigen Erhaltungszustand des LRT 1130 in den genannten Bereichen völlig ungeeignet.	64	Die Anregung wird berücksichtigt.	Begründung zu § 2 Abs. 3 wird geändert.

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Nennung eines konkreten Wertes für einen fischkritischen Sauerstoffgehalt problematisch.	38	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht erkennbar, warum die vorgeschlagene geänderte, etwas aufweichende Formulierung übernommen werden sollte, zumal gegen den Grenzwert von 4 mg Sauerstoff/l letztendlich kein Einwand erhoben wurde.	keine
	Die Aktualisierung von SDB wird begrüßt; es wäre sinnvoll darauf zu verweisen, dass sich dadurch neue Erkenntnisse/ Entwicklungen/ Änderungen ergeben können und an welcher Stelle der offizielle jeweils aktuelle Stand verfügbar ist.	38	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der VO aufgeführten Erhaltungsziele sind für die Laufzeit der Verordnung fixiert und nicht dynamisch. Evtl. Fortschreibungen wären nur mit einem formalen Änderungsverfahren zu realisieren.	keine
§ 2 Abs. 4	Unterscheidung von „wertbestimmenden“ Arten und Arten, die „maßgebliche avifaunistische Bestandteile“ darstellen, kann zu Unklarheit führen. Erhaltungsziele sollten auf wertbestimmende Arten begrenzt werden, um Verträglichkeitsprüfungen besser handhabbar zu machen.	38, 46, 59	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Binnenstruktur der avifaunistischen Erhaltungsziele folgt der in Niedersachsen üblichen und mit der staatlichen Vogelschutzwanne abgestimmten Vorgehensweise.	keine
	Umfang der wertbestimmenden Arten reduzieren, um künftige Verträglichkeitsprüfungen handhabbar zu machen. Es müssen nicht alle im SDB aufgeführten Vogelarten als Erhaltungsziel in die VO übernommen werden, sondern nur die, die für die Gebietsauswahl ausschlaggebend waren. Die genannten Gastvogelarten Stockente, Saatkrähe und Graureiher stellen weder seltene Arten noch Gastvogelarten dar. Sie sollten nicht unter den Schutzzweck subsumiert werden.	53, 72, 67, 79	Aufbau und Zusammensetzung der avifaunistischen Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet folgen der in Niedersachsen üblichen und mit der Staatlichen Vogelschutzwanne abgestimmten Vorgehensweise, wonach alle Vogelarten, die laut Standarddatenbogen im Gebiet ein signifikantes Vorkommen haben, auch Erhaltungsziel werden müssen. Dieses Prinzip wird auch in dieser NSG-VO beibehalten.	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Der Seeadler sollte als wertgebende Art für das Gebiet mit aufgenommen werden.	73	Die Auswahl der avifaunistischen Erhaltungsziele erfolgte in Abstimmung mit der staatlichen Vogelschutzbehörde und ist aus Sicht des Landes vollständig.	Keine
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 b, Nr. 3 a, Nr. 4 c	Graugans ist keine wertbestimmende Art, evtl. unter Nr. 3 b aufnehmen. Krickente bei Nr. 3 a ergänzen, Tüpfelsumpfpfuhne sollte unter Nr. 4 c entfallen. Der Kormoran sollte als für das Gebiet charakteristische Vogelart erwähnt werden, er tritt dort als Nahrungsgast auf.	42	Den Anregungen wird gefolgt.	Unter § 2 Abs. 4 werden die Arten bei den entsprechenden Nrn. ergänzt bzw. gestrichen.
§ 3	Einige Verbote werden als nicht weitgehend genug bewertet. Es werden verschiedene Änderungen angesprochen, die sich im Verordnungsentwurf der Auslegung gegenüber dem der Vorabeteiligung ergeben haben. Es wird bezweifelt, dass die Belange der WSV gegenüber dem hier umzusetzenden EU-Recht wirklich höherrangig sind.	83	Die angesprochenen Veränderungen betreffen vor allem die deklaratorische Nennung ohnehin geltender rechtlicher Bestimmungen, die zur Vereinfachung der Verordnung weggelassen wurden. Welches Recht tatsächlich Vorrang hat, kann dahinstehen. Aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften kann eine Naturschutzgebietsverordnung jedenfalls keine Regelungen für eine Bundeswasserstraße treffen	keine
	Die meisten Verbote der NSG-VO sind zu streichen, insbesondere die unter § 3 Abs. 2 Nrn. 1-4 genannten sind bei einer Zonierung nicht zu rechtfertigen. Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist in Nachbarschaft zur Werft nicht zu rechtfertigen.	57	Die angesprochenen Verbote werden nur wirksam, wenn die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG überschritten wird. Diese Regelung ist eine direkte Folge des gemeinschaftsrechtlich begründeten Verschlechteungsverbot und daher zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich. Lärmemissionen in das Schutzgebiet hinein, die im Rahmen des genehmigten ordnungsgemäßen Betriebes der Werft entstehen, fallen unter den Bestandsschutz des § 4 Abs. 2 Nr. 10 der VO und sind daher freigestellt.	keine
§ 3 Abs. 1	Die Regelungen und Beschränkungen der Verordnung zum NSG behindern den Zu-	35	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Regelungen der VO, insbesondere in § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 1, ist sichergestellt,	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	und Ablauf der niedersächsischen und bre-mischen Seehäfen über die Unterweser und stellen eine erhebliche Einschränkung und Belastungen für diese dar.		dass eine Nutzung des Fahrwassers durch die Schifffahrt auch zukünftig möglich sein wird und Häfen und Werftstandorte keiner Bedrohung ausgesetzt werden.	
	Durch die Verordnung dürfen für Entwicklungs- und Neubauvorhaben ortsansässiger Unternehmen sowie für den Ausbau einer Pieranlage in enger Nachbarschaft zum geplanten NSG keine zusätzlichen Auflagen entstehen. Die Ver- und Entsorgung der Betriebe über den Wasserweg muss uneingeschränkt möglich sein, die zulässigen Schalleistungspegel eines Industriegebietes und deren Umgebung nach TA-Lärm sowie die erforderliche Ausleuchtung der Außenanlagen darf nicht eingeschränkt werden.	41	Die angesprochenen Anlagen befinden sich alle außerhalb des Naturschutzgebietes, das Befahren der Bundeswasserstraße und ggf. der Hafenzufahrt ist freigestellt. Eventuell in der Zukunft geplante Erweiterungen oder Veränderungen innerhalb wie außerhalb des Schutzgebietes sind ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn sie sich auf die Erhaltungsziele des Naturschutzgebietes erheblich beeinträchtigend auswirken können. Dies gilt aber schon seit der Meldung des FFH-Gebietes und wird durch die NSG-Ausweisung nur konkretisiert. Der geforderte „Sonderstatus“ ist rechtlich nicht möglich.	keine
	Touristische Belange und Begleitmaßnahmen sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen, z. B. auf einer in der Hunte schwimmenden Bühne oder im Elsflether Hafen, dürfen nicht beeinträchtigt werden.		Touristische und kulturelle Belange können nicht pauschal aus allen Verpflichtungen entlassen werden, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben. Könnte sich ein Vorhaben auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erheblich beeinträchtigend auswirken, wie z. B. der Bau eines Radweges, gilt auch hier das Erfordernis, eine FFH-VP durchzuführen. Gehen von einer kulturellen Veranstaltung erhebliche Störungen aus, die in das Schutzgebiet hineinwirken, so sind diese mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.	keine
	Die aufgeführten untersagten Handlungen sind dahingehend zu prüfen, ob sie nicht bereits von anderen Rechtsnormen erfasst.	34	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Eine ganze Reihe von Regelungen der NSG-VO sind „deklaratorisch“, also dem Grunde nach bereits in anderen Rechtsvorschriften vorhanden. Solche Regelungen sind zulässig und oft sogar sinnvoll, um	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			auch den nicht umfassend rechtskundigen Bürger auf die Rahmensetzungen hinzuweisen.	
	Wasserskifahren sollte auf dem Rechten Nebenarm der Weser ausgeschlossen werden.	73	Das Wasserski- und auch Jetski-Fahren im fraglichen Bereich ist bereits verboten, da es sich um Fahrwasser handelt und die entsprechenden Nutzungen nach der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung nur zulässig wären, wenn die WSV die Flächen dafür ausgewiesen hätte. Dies ist nicht der Fall; daher gibt es auch keinen Regelungsbedarf.	keine
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	Möglicher Konflikt mit Lärmschutzbereich des Standortübungsplatzes Schwane- wede.	89	Die Nutzung fällt unter den Bestandsschutz.	keine
	Da sich das generelle Veränderungsverbot auch auf Handlungen bezieht, die von außerhalb in das NSG hineinwirken, nach § 4 Abs. 2 bis 5 bestimmte Handlungen und Nutzungen aber von den Verboten freigestellt sind, ergibt sich ein Widerspruch in Bezug auf außerhalb des NSG liegende Hafenanlagen, Werften etc., deren Betrieb aber zu Einwirkungen in das NSG führen können.	62	Sofern wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb des Schutzgebietes in dieses hineinwirken, so gelten die gleichen Freistellungen wie innerhalb des Schutzgebietes. Aus dem genehmigten Betrieb von Werften oder Häfen können diesbezüglich also keine Probleme entstehen. Lediglich bei maßgeblichen Änderungen oder Erweiterungsvorhaben ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	keine
	Aus Sicht von Natur und Landschaft stellt nicht jede Veränderung eine Verschlechterung dar, so dass zur Klarstellung das Wort „nachteilige“ ergänzt werden sollte.	52	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene Verordnungsinhalt gibt den Gesetzestext wieder und wird daher in der bestehenden Form belassen. In § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung wird aber durch Texteschübe verdeutlicht, dass nur Änderungen verhindert werden sollen, die im Sinne der Erhaltungsziele negativ sind.	keine
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und	Verbot des Abstellens und Übernachtens in Kraftfahrzeugen im NSG sollte sich auch auf Anhänger beziehen.	19	Der Anregung wird zur Konkretisierung gefolgt.	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 12 werden ergänzt.

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
Nr. 12 (ehemals § 3 Abs. 1 Nr. 13)				
§ 3 Abs. 1 Nr. 6	„Aufspülungen“ von Sand als Verbotstatbestand streichen, da als alternative Form der Ufersicherung vielfach ökologisch positiv bewertet.	38	Den Anregungen wird entsprochen.	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen. Regelungen dazu werden jetzt in § 3 Abs. 2 Nr. 2 getroffen.
	Da insbesondere „Bodenbestandteile“ und „Sedimente“ im Bereich der Tideweser meist identisch bzw. häufig nicht klar voneinander abgrenzbar sein dürften, sind diese nur in Abs. 1 oder 2 zu regeln, um eindeutige Regelungen in Bezug auf den Verbotscharakter zu erreichen. Daher sollte Abs. 1 Nr. 6 gestrichen und das Verbot in Abs. 3 integriert werden.	82		
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 (ehemals § 3 Abs. 1 Nr. 8)	Formulierungsvorschlag: „Stoffe aller Art, soweit nicht unter Abs. 2 Nrn. 2 und 4 fallend, wie z.B. Müll und Schutt (...)“.	82	Den Anregungen wird entsprochen.	§ 3 Abs. 1 Nr. 8 wird geändert.
§ 3 Abs. 1 Nr. 11 (ehemals § 3 Abs. 1 Nr. 10)	Das Verbot, Drachen steigen lassen, ist weder geeignet noch bestimmt, die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturschutzgebietes „Tideweser“ in irgendeiner Form negativ zu beeinträchtigen.	52	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochene Regelung gilt nur in dem Teil des Naturschutzgebietes, der auch Vogelschutzgebiet ist; der Einwender ist hiervon nicht betroffen.	keine
	Untere Weser und Mündungsgebiet bzw. Fahrwasser dient möglicherweise Marinefliegern als Zugang zur Nordsee. In der Nähe des gepl. NSG befindet sich die Marineoperationsschule Bremerhaven. Im	89	Start- und Landebahnen liegen nicht im Schutzgebiet; daher ist das Start- und Landeverbot für Luftfahrzeuge nicht einschlägig. – Sollten Marineflieger tatsächlich bis-	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Plangebiet liegen ETMN Nordholz und ETNT Wittmund.		lang im Regelflugbetrieb rechtmäßig unter 150 m Flughöhe über der Weser geflogen sein, so fiele dies unter den Bestandsschutz und wäre auch weiterhin zulässig.	
§ 3 Abs.1 Nr. 12 (ehemals § 3 Abs. 1 Nr. 11)	In § 3 einen verbindlichen Hinweis aufnehmen, dass das unangeleitete Führen von Jagdhunden zum Zwecke der Jagdausübung hiervon ausgenommen ist.	79	Der Anregung wird entsprochen.	§ 3 Abs. 1 Nr. 11 wird entsprechend geändert.
§ 3 Abs. 1 Nr. 12 (ehemals § 3 Abs. 1 Nr. 13)	Das Lagern außerhalb von Campingplätzen sollte verboten sein.	23	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung; der Sachverhalt ist bereits unter genanntem Absatz ausreichend geregelt.	keine
§ 3 Abs. 1 Nr. 10 und 12 (ehemals § 3 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 12)	Die Einrichtung eines Hundestrandes soll möglich sein.	23, 36	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Das Aufsuchen der Strände wird durch die NSG-Verordnung nicht verboten, und das Freilaufenlassen von Hunden ist nur im Vogelschutzgebiet untersagt, zu dem der betreffende Strand nicht gehört. Die Einrichtung des Hundestrandes steht demnach in keinem Widerspruch zur NSG-Verordnung.	keine
§ 3 Abs. 1 Nr. 13 (ehemals § 3 Abs. 1 Nr. 14)	Aufstellen von Ankerverbotstafeln, Achtung Düker-Hinweisen etc. soll mit unter die Ausnahmen aufgenommen werden.	31	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Das Anbringen von Hinweis- und Warntafeln, auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften als dem Naturschutzrecht, sind von den Verboten der VO ausgenommen.	keine
§ 3 Abs. 2	Es ist nicht erkennbar, bei welchen Maßnahmen eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgen muss; ein Änderungsvorschlag wurde formuliert.	38	Der Anregung wird gefolgt.	§ 3 Abs. 2 wird ergänzt.

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Ein Anspruch auf Befreiung bei Vorliegen der Voraussetzungen sollte in die Begründung aufgenommen werden.	87	Der Anregung wird gefolgt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die naturschutzrechtliche Befreiung das Ergebnis eines Abwägungsprozesses ist.	Begründung zu § 3 Abs. 2 wird ergänzt.
	Die aufgelisteten Handlungen laufen dem Schutzzweck, eine naturnahe Flusslandschaft zu erhalten und zu entwickeln, unmittelbar entgegen und sind zu untersagen. Weitere Gewässerausbauten stellen eine Verschlechterung des Gewässers in Sinne der WRRL dar und sind daher grundsätzlich zu unterbinden.	73	Ein uneingeschränktes Verbot bestimmter Handlungen ist auch in einem NSG nur möglich, wenn der Schutzzweck dies erfordert. Dies lässt sich jedoch für die angesprochenen Aktivitäten nur dann feststellen, wenn die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete nicht mehr gewährleistet ist. Die Regelung bleibt daher unverändert. Die Auswirkungen auf die Belange der WRRL werden in einem evtl. Verfahren geprüft und erforderlichenfalls berücksichtigt.	keine
§ 3 Abs. 2 Nr. 1	Frühe Nachnutzungen, Ansiedelung und Entwicklung von wirtschaftlichen Betrieben auf dem Gelände des ehemaligen KKW Unterweser müssen möglich sein.	23	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Der Standort des ehemaligen KKW liegt außerhalb des Schutzgebietes. Sofern es im Rahmen von Neuansiedlungen oder anderen Entwicklungen zu Auswirkungen in das Schutzgebiet hineinkommen kann, ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dies ist aber schon seit der Meldung der Natura 2000-Gebiete im Weser-Ästuar der Fall.	keine
	Die Errichtung eines Wasserbauwerkes zur Reduzierung der Sedimentation in der Liegewanne darf nicht erschwert werden.	59	Die evtl. Errichtung eines Wasserbauwerkes wäre durch das hierfür vorgesehene wasserrechtliche Verfahren zu genehmigen. In diesem Rahmen wäre auch die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen. Diese Notwendigkeit besteht bereits seit Meldung der Natura 2000-Gebiete. Sie wird durch die Schutzgebietsausweisung nicht verschärft, sondern nur konkretisiert.	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Nutzung eines Spülfeldes zur Ablagerung von Sedimenten und als Materialdepot für Sand muss erhalten bleiben. Gewerbliche Nachnutzung von Böden auf dem Gelände des ehemaligen KKW Unterweser müssen möglich sein.	23	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Sofern bestandskräftige Genehmigungen zum Aufspülen, Lagern und Abbauen dieser Sande bestehen, bleiben diese von der NSG-VO unberührt. Erweiterte Bodennutzungen sind im NSG unzulässig; hierfür kann ggf. die zuständige UNB bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Befreiung erteilen.	keine
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Sedimententnahme aus dem Verbindungskanal zu Sportboothäfen muss ebenso wie die bisher erfolgte Praxis der Freiräumung der Sportboothäfen möglich sein. In der Begründung sollte explizit auf die Entnahme von Schlick aus Zufahrten hingewiesen werden. Es wird befürchtet, dass Sedimentumlagerungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren durch die Verordnung erschwert werden.	30, 47, 52	Die Unterhaltung des Verbindungskanals ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 bereits freigestellt. Diesbezüglich wird ein Hinweis in die Begründung zur VO aufgenommen. Die Sportboothäfen liegen außerhalb des NSG, ihre Unterhaltung wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Die Sorge vor ggf. erhöhten Anforderungen ist aus hiesiger Sicht unbegründet. Die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen bestehen schon seit der Meldung des FFH-Gebietes und werden durch die Schutzgebietsausweisung nicht verschärft sondern nur konkretisiert.	Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 8 wird entsprechend ergänzt.
	Klarstellung erbeten, dass Sedimente nicht unter „Stoffe aller Art“ oder „Bodenbestandteile“ fallen. Des Weiteren soll die Begründung um einen Passus ergänzt werden, dass die Mobilisierung von fluid mud nicht verboten wird.	72, 87	Die entsprechenden Stellen der Verordnung wurde geändert und umstrukturiert. Es lautet jetzt: „Sedimenten und sonstige Bodenbestandteile“, was aus hiesiger Sicht zutreffend ist. - Die Mobilisierung von fluid mud wird nicht mehr geregelt und ist somit auch zukünftig zulässig, sofern sie nicht als Teil der hoheitlichen Tätigkeit der WSV ohnehin unberührt bleibt.	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 wird ergänzt.
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3	Es wird keine fachliche Notwendigkeit für die Verbote gesehen; die individuelle Bewertung dieser Tätigkeiten in ihrem tatsächlichen Bezug auf die Erhaltungsziele, auch und insbesondere im Rahmen von	64, 72, 87	Die angesprochenen Tätigkeiten werden im Abs. 2 nicht pauschal verboten, sondern nur dann, wenn sie die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG überschreiten. Dies ist zur Sicherung der Erhaltungsziele der in das Schutzgebiet einbezogenen Natura 2000-Gebiete erforderlich. Bei einer zufälligen Verwirbelung wird dies nicht	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Genehmigungsverfahren niedersächsischer Infrastrukturmaßnahmen ist erschwert.		der Fall sein. Im Übrigen sind hoheitlich begründete Tätigkeiten von den Verboten freigestellt bzw. bleiben unberührt. Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen, sind davon nicht betroffen. Darüber hinaus sind alle Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des Gebietes dienen, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der VO von deren Verboten freigestellt.	
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4	Neben der Umlagerung, Entnahme und der Mobilisierung sollte auch die Verklappung von Baggergut, das sich aus Unterhaltungsmaßnahmen an genehmigten Anlagen im NSG ergibt, erlaubt sein.	59, 62	Das Verklappen von Baggergut im NSG ist aus den in der Begründung genannten Punkten nur zulässig, soweit die Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht überschritten wird.	keine
Begründung zu § 3 Abs. 2	Strömungs- und Sedimentbedingungen müssen sich nicht zwangsläufig durch Bagger- und Verklappungsaktivitäten in der Weser verändern; Formulierungsvorschlag: „können Veränderungen (...) zur Folge haben“.	38	Der Anregung wird entsprochen.	Begründung zu § 3 Abs. 2 wird entsprechend geändert.
§ 3 Abs. 3	Das Betreten der Strände, das Anlanden mit Kanus, die Nutzung der Wege, Sport- und Campingplätze sowie Grünflächen mit Freizeitnutzung und eines ehemaligen Fähranlegers ist für Tourismus und Naherholung von großer Bedeutung für die Gemeinden und soll ungehindert möglich sein, ggf. erfolgt die Abgrenzung der Uferbereiche bzw. Strandflächen durch Beschilderungen Das Badegewässer „Badestelle Weserstrand Sandstedt“ ist aus dem NSG auszuklammern, diese befindet sich aktuell im Bereich des Naturschutzgebietes.	23, 26, 41, 54,60	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Sportanlagen, Campingplätze und Grünflächen mit entsprechender Freizeitnutzung sowie der betreffende Fähranleger liegen außerhalb des NSG. Das Betretensverbot bezieht sich auf die landseitigen Bereiche des NSG oberhalb der MThw-Linie außerhalb von Wegen und Stränden (vgl. Begründung zu § 3 Abs. 3). Demzufolge ist die Nutzung von Stränden und Wegen innerhalb des NSG sowie das Trockenfallen und Betreten der Wattflächen durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Im Interesse der Vermeidung von Störungen und Gefährdungen der Tiere im NSG sollte aber von dieser Möglichkeit vor allem im Vogelschutzgebiet und	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Ein Trockenfallen mit Booten und ein Betreten der Wattflächen muss möglich sein.		hier während der Brut- und Mauserzeiten möglichst kein Gebrauch gemacht werden.	
	Die Zugänglichkeit der Strandbereiche ist zu gewährleisten. Dies steht insbesondere für den Warflether Sand in Frage, da hier keine Wanderwege angelegt und ausgewiesen sind. Der Zugang zum Strand erfolgt hier über „Trampelpfade“, die sich über Jahrzehnte entwickelt haben.	69	Seit Jahrzehnten genutzte Trampelpfade sind aus hiesiger Sicht Wegen gleichzusetzen und wären somit weiterhin nutzbar. Ggf. ließe sich dieser Charakter durch eine entsprechende Beschilderung noch untermauern.	keine
Begründung § 3 Abs. 3	Es soll deutlicher aufgenommen werden, dass Strand und Badegewässer außerhalb des NSG liegen.	23, 60	Die Nutzung von Stränden, die innerhalb des NSG liegen, wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Die Betretungsmöglichkeit für die Strandbereiche an der Weser im Bereich des gepl. Naturschutzgebietes ergibt sich aus der vor Ort erkennbaren Eigenschaft eines Landschaftsteils als Strand. Hier gibt es aus hiesiger Sicht wenig Spielraum für unterschiedliche Interpretationen, so dass für eine bildliche Darstellung keine Veranlassung gesehen wird.	keine
	Es sollte ergänzt werden, dass bestandserhaltende Maßnahmen an Hafeninfrasturktur außerhalb des Schutzgebietes freigestellt sind, um nicht durch nur geringfügige Einwirkungen bereits eine VP auszulösen.	53, 72, 87	Die Anregung wird berücksichtigt.	Begründung zu §4 Abs. 2 Nr. 10 wird ergänzt.
§ 3 Abs. 4	Unterhaltungsmaßnahmen führen zu einer Beeinträchtigung der Natura2000-Erhaltungsziele und sollten nicht unberührt bleiben. Das Bundesrecht (hoheitliche Unterhaltung etc.) unterliegt dem höherrangigen EU-Recht und damit auch den bundesrechtlich erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der FFH-RL.	73	Nutzungen und Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung rechtmäßig im Schutzgebiet ausgeübt bzw. vorhanden waren, fallen unter den Bestandsschutz. Dies gilt beispielsweise auch für Fahrrinnen, Hafenzufahrten oder Liegewannen in ihrer jeweils planfestgestellten Tiefe. Der Bestandsschutz schließt das Recht auf Erhaltung der Anlagen und Einrichtungen im genehmigten Zustand ein, so dass Unterhaltungsmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht eingeschränkt werden können.	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			Aufgrund der spezialgesetzlichen Vorschrift des § 5 Bundeswasserstraßengesetz kann eine Naturschutzgebietsverordnung keine Regelungen für eine Bundeswasserstraße treffen.	
§ 3 Abs. 4 Nr. 1	Für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben kann es auch erforderlich sein, die landseitigen Bereiche außerhalb der vorhandenen Wege oder Strände zu betreten.	64	Der Anregung wird entsprochen. Das Betreten in diesem Falle ist aber schon gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2b bereits freigestellt.	§ 3 Abs. 4 wird ergänzt.
§ 3 Abs. 4 Nr. 2	Es soll ergänzt werden: „nach Maßgabe der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Bekanntmachung der GDWS zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung“.	64	Die Anregung wird berücksichtigt.	§ 3 Abs. 4 Nr. 2 wird ergänzt.
	Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Ausnahmen von den Verboten für die Schifffahrt etc. auch den Eintrag von Ballastwasser in die Weser beinhalten.	59	Es wird auf den Passus in der Begründung zu § 3 Abs. 4 Nr. 1 hingewiesen, der in diesem Zusammenhang auf das Verbot des Einbringens invasiver Arten und die gesetzlichen Vorschriften und internationalen Abkommen eingeht.	keine
	Es wird um Bestätigung gebeten, dass der rechte Nebenarms der Weser als Bestandteil der Bundeswasserstraße durch Kanuten befahren werden kann.	26	Diese Auslegung wird bestätigt.	keine
§ 3 Abs. 4 Nr. 3	Es sollte ergänzt werden, dass Maßnahmen, die der kurzfristigen Herstellung der Verkehrssicherheit innerhalb des NSG dienen, von den Verboten ausgenommen sind.	62	Die Anregung erfordert keine Anpassung. Die beschriebenen Tatbestände gehören aus hiesiger Sicht auf jeden Fall zur Gefahrenabwehr, die unter § 3 Abs. 4 Nr. 3 unberührt gestellt und unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 (Verkehrssicherungspflicht) freigestellt ist.	keine
Begründung § 3 Abs. 4 Nr. 1	Maßnahmen der „GDWS“ in „WSV“ ändern.	38	Der Anregung wird gefolgt.	Begründung zu § 3 Abs. 4 Nr. 1 wird geändert.
§ 4	Generelle Freistellungen von Landwirtschaft, Fischerei und Jagd werden kritisch	83	Die Festlegung der Regelung von Nutzungen wie z.B. der Landwirtschaft stellt eine Abwägung zwischen den berechtigten Belangen der Betroffenen und denen des	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	gesehen. Im Folgenden wird zu einer ganzen Reihe von Einzelaspekten dieser Nutzungen und ihrer Regelungen in der Verordnung kritisch Stellung genommen.		<p>Naturschutzes dar und hat verschiedene rechtliche Anforderungen zu erfüllen. Die vorgeschlagenen weitergehenden Regelungen sind aus fachlicher Sicht sicherlich sinnvoll, würden aber aus hiesiger Sicht unangemessen stark in Eigentumsverhältnisse der Betroffenen eingreifen oder ggf. anderem Recht widersprechen. Sie müssen daher weiterführenden Instrumenten wie etwa dem Vertragsnaturschutz vorbehalten bleiben.</p> <p>Alle angesprochenen Punkte sind Ergebnis einer Abwägung in dem oben dargelegten Sinne. Diese Abwägung wurde aufgrund der Auswertung der Ergebnisse der Vorbeteiligung zum Teil nachjustiert. Dabei ist es im Einzelfall auch zu Änderungen zu Lasten des Naturschutzes gekommen, die aber zu keiner vermeidbaren Beeinträchtigung oder Gefährdung der Schutzziele führen. Weitergehende Regelungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung insbesondere der Kernfunktionen der Jagd nach Bundesjagdgesetz sind nicht möglich.</p>	
	<p>Es wird die Übernahme von Maßnahmen aus den Vollzugshinweisen sowie aus der NLT Arbeitshilfe „Natura 2000“ gefordert, um die Erhaltungsziele der LRT 1130, 6510, 6430 und 3150 zu sichern.</p> <p>Aufforstung bzw. Ergänzungspflanzung mit standortgerechten, autochthonen Baumarten sowie der Aushieb von Nadelhölzern sollten in der Hartholzau (91F0) freigestellt sein.</p>	83 75	Eine Naturschutzgebietsverordnung kann niemandem zu aktivem Tun verpflichten. Bestimmungen, die über eine Regelung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen im vorgenannten Sinne oder ggf. auch Verboten von Aktivitäten hinausgehen, sind daher auf diesem Wege nicht umsetzbar. Ihre Konzeption, flächenbezogene Konkretisierung, Festsetzung geeigneter Instrumente und Finanzierung findet auf die Ebene der Managementplanung statt.	keine
	Es wird in mehreren Fällen gefordert, einen Anzeigevorbehalt in einen Erlaubnisvorbehalt umzuwandeln.	83	Der Anzeigevorbehalt ist grundsätzlich ausreichend, um die Gewährleistung der Schutzziele sicherzustellen, da die zuständige Naturschutzbehörde von der geplanten	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			Maßnahme erfährt und im Falle, dass eine Beeinträchtigung zu befürchten ist, einschreiten kann.	
	Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung soll einem Zustimmungsvorbehalt unterworfen werden.		Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung stellt grundsätzlich eine gesetzliche Verpflichtung des Unterhaltungspflichtigen dar, die aus diesem Grunde nach hiesiger Auffassung auch keinem Zustimmungsvorbehalt unterworfen werden kann.	
	Kleientnahmen am Rechten Nebenarm bergen Risiken für den Schutzzweck.		Da die Kleientnahme einem Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde unterliegt, ist sichergestellt, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommen wird.	
	Der rechte Nebenarm der Weser unterliegt der Seeschiffahrtsstraßenordnung und dem Bundeswasserstraßengesetz; daher wird davon ausgegangen, dass dieser durch die Sportschiffahrt vollumfänglich und ohne Einschränkung genutzt werden kann.	56	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Richtigkeit bestätigt. Die Schifffahrt, also auch die Sportschiffahrt, wird durch die NSG-Verordnung nicht berührt bzw. ist freigestellt. Dies gilt auch für den rechten Nebenarm.	keine
	Das Befahren des Nebenarms Schweiburg muss gesichert bleiben.	23	Der Nebenarm Schweiburg ist nicht Teil des NSG „Tideweser“ und wird daher an dieser Stelle nicht geregelt.	keine
§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 10	Die Nutzung der Rast- und Ankerplätze z. B. am Elsflether und Warflether Sand, Harriersand, Schwarzer Leuchtturm bei km 23 sollte auch zukünftig möglich sein. Im Warflether Arm wäre eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 5 kn sinnvoll.	56	Die Anregungen erfordern keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Der ruhende Schiffsverkehr wird durch die NSG-Verordnung nicht geregelt, das Ankern ist weiter möglich. Geschwindigkeitsbegrenzungen können nicht durch die Schutzgebietsverordnung geregelt werden.	keine
	Auf den Rastplätzen für die Kleinbootschiffahrt sollte eine zweimalige Übernachtung an Land zulässig sein.		Ein Betreten oder sonstiges Aufsuchen der landseitigen Flächen des Naturschutzgebietes außerhalb der Strände und Wege ist nicht zulässig, das Verbot gilt demnach auch für das Lagern außerhalb der Strände; vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 12. Sofern eine wirkliche Notwendigkeit be-	

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			steht, entsprechende Übernachtungsmöglichkeiten vorzuhalten, muss nach Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens mit der zuständigen UNB ausgelotet werden, ob die Möglichkeit für die Gewährung einer Befreiung besteht.	
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 10, Nr. 12</p>	<p>Die bestehende Nutzung, incl. der Zuwegung und Erreichbarkeit der Häfen vom Wasser aus, sowie die geordnete Weiterentwicklung der Sportboothäfen und Hafengelände muss gewährleistet bleiben.</p>	<p>23, 36, 41, 54, 56, 78, 85</p>	<p>Die Anregungen erfordern keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Die genannten Sportboothäfen und Hafenanlagen befinden sich entweder außerhalb des Naturschutzgebietes oder genießen uneingeschränkten Bestandsschutz. Betrieb und die Unterhaltung aller rechtmäßig bestehenden Anlagen im Naturschutzgebiet sind von den Verboten der VO freigestellt, eine evtl. Instandsetzung bedarf nach Nr. 12 der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Zu- und Abfahrt mit Wasserfahrzeugen wird durch die Verordnung entweder nicht berührt oder ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dauerhaft freigestellt. Hafenerweiterungen oder andere Entwicklungsmaßnahmen müssen ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wenn sie geeignet sind, in das Schutzgebiet hinein erheblich beeinträchtigend auf Natura 2000-Schutzgegenstände einzuwirken. Dies ist aber schon seit der Meldung der Natura 2000-Gebiete so und wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht verschärft, sondern nur konkretisiert.</p>	<p>keine</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 12</p>	<p>Definition von Unterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 10) und Instandsetzung (§ 4 Abs. 2 Nr. 12) gefordert. Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen nur dann anzuzeigen sind, wenn Klei zur Sommerdeicherhaltung im VO-Gebiet gewonnen wird. Telefonische Anzeige soll ausreichen.</p>	<p>78</p>	<p>Unterhaltung kommt nach der üblichen Definition ohne Materialeintrag aus; entsprechend beginnt die Instandsetzung dort, wo neues Material eingebracht wird. Die Begründung wird um einen entsprechenden Passus ergänzt.</p>	<p>Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 12 wird entsprechend geändert.</p>

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			Für die Kleientnahme als solche kann die Eigenschaft einer Instandsetzungsmaßnahme nicht in Anspruch genommen werden, da sie nur deren Vorbereitung dient und selber einen Abbau darstellt. Es gilt daher die Regelung der VO unter § 4(2) Nr. 11, wonach der Kleiabbau zu dem erwähnten Zweck unter Zustimmungsvorbehalt fällt.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen sollen ohne vorherige Zustimmung durch die UNB freigestellt werden.	90	Genannte Maßnahmen werden unter Abs. 2 Nr. 2 c) ergänzt. Die Zustimmung der UNB ist erforderlich, damit der Schutzzweck nicht unbeabsichtigt beeinträchtigt wird (z. B. außerhalb der Vogelbrutzeit).	§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c) wird ergänzt.
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 b)	Bundeswehr geht davon aus, dass der zur Erfüllung des verteidigungspolitischen Auftrages notwendige Handlungsspielraum eingeräumt wird.	89	Eine pauschale Freistellung jeglicher Tätigkeiten der Bundeswehr ist in der Schutzgebietsverordnung nicht möglich. Wie vom Einwender zutreffend ausgeführt wird, gibt es bereits relativ weitreichende Freistellungen für behördliche Tätigkeiten. Die Bundeswehr wäre diesbezüglich einer Behörde gleichzusetzen.	keine
§ 4 Abs. 2 Nr. 4	Fischereimethoden für das Fischartenmonitoring und für wissenschaftliche Zwecke dürfen keiner Projektprüfung nach § 34 BNatSchG unterliegen.	43	Das Fischartenmonitoring und der Fang für wissenschaftliche Zwecke ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 freigestellt (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 4); dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Wahl der Fangmethode.	keine
	Es sollte in VO und Begründung verdeutlicht werden, dass auch die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durchgeführten Maßnahmen freigestellt sind.	53, 72, 87	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird ergänzt.
	Es sollte ein weiterer Punkt eingefügt werden, der Untersuchungen für Überwachung, Schutz und Entwicklung der Gewässer grundsätzlich freistellt. Dies sollte	55	Der Anregung wird nicht gefolgt. Sowohl zur Gewährleistung des Schutzzwecks, z. B. die Verhinderung von Untersuchungen zu ungünstigen Zeiten oder in sensiblen Bereichen als auch zur Sicherstellung des Datentransfers sollte die zuständige UNB über	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	auch in die Begründung aufgenommen werden.		alle Untersuchungen im Gebiet informiert sein. Die Zustimmung kann aber bei Vorliegen der Voraussetzungen summarisch oder auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 5	Wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten an Verbandsanlagen sollten ohne vorherige Zustimmung der Behörde möglich sein (z. B. Gehölzentnahme).	70	Tätigkeiten, die in die Vegetationsbestände des Schutzgebietes eingreifen, sollten der zuständigen Naturschutzbehörde bekannt sein, damit diese bei einer evtl. drohenden Gefährdung der Schutzziele Einfluss nehmen kann.	keine
§ 4 Abs. 2 Nr. 6	Die meisten invasiven Tierarten wie Nutria, Nilgans, Waschbär etc. unterliegen dem Niedersächsischen Jagdrecht mit entsprechenden Jagdzeiten. Lediglich für den Bismarck trifft dies nicht zu. Es sollte zwischen beiden Kategorien deutlicher differenziert werden.	79	Die Verordnung wird dahingehend ergänzt, dass ein Verweis auf das Jagdrecht eingefügt wird. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich der Passus weitgehend auf die Beseitigung von invasiven <u>Pflanzenarten</u> bezieht.	§ 4 Abs. 2 Nr. 6 wird entsprechend verändert.
§ 4 Abs. 2 Nr. 8	Kaianlagen und die vorgelagerten Wasserflächen von Wirtschaftsbetrieben dürfen keiner Einschränkung hinsichtlich der Nutzung und Unterhaltung unterliegen	69	Für alle angesprochenen Nutzungen wird in der VO die Unberührtheit erklärt, oder sie sind von deren Verboten freigestellt. Dies gilt ausdrücklich auch für die Unterhaltung der Zufahrten zu den Häfen und Werften in § 4 Abs. 2 Nr. 8. Alle Häfen, Werften und Gewerbebetriebe liegen im Übrigen außerhalb des Schutzgebietes.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 9	Den Zusatz: „der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ streichen, da die genannten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen keine Unterhaltungsmaßnahmen gem. § 8 WaStrG sind und diese somit nicht der Ausnahme für die WSV unterliegen.	64	Den Anregungen wird gefolgt.	§ 4 Abs. 2 Nr. 9 wird entsprechend verändert.
	Die Bezeichnung Förderprogramm „Blaues Band“ ersetzen durch Bundesprogramm „Blaues Band“.	38		

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
§ 4 Abs. 2 Nr. 10	Regelmäßige Mahd bestimmter Flächen des Außendeiches sollte freigestellt werden; Genehmigungen hierzu wurden bisher stets erteilt.	17	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die regelmäßige Mahd bereits unter § 4 Abs. 2 Nr. 10 bei der Unterhaltung der Deichanlagen freigestellt ist.	keine
	Die Nachnutzung des Geländes des Kernkraftwerk Unterweser beinhaltet die gewerbliche Nutzung der rechtmäßig bestehenden Umschlag- und Hafenanlage; ein Ausbau darf durch die Verordnung nicht eingeschränkt werden.	23	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Die Anlage liegt außerhalb des Naturschutzgebietes. Einwirkungen, die in das Schutzgebiet hineinwirken können, sind freigestellt, soweit sie im Rahmen des rechtmäßig genehmigten Betriebs oder auch des rechtmäßig genehmigten Abbruchs entstehen. Entwicklungsprojekte bedürften ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Dies ist aber schon seit der Meldung der Natura 2000-Gebiete im Weser-Ästuar der Fall.	keine
§ 4 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 12	Verbandliche Aufgaben werden durch die Verordnung eingeschränkt, da einige Handlungen und Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden müssen. Zur Unterhaltung der Deiche und insbesondere der Sicherstellung der Deichfußentwässerung muss die Aufreingung der Gräben jederzeit möglich sein. Maßnahmen aufgrund der Sicherheitsanforderungen müssen erlaubt sein.	21, 33, 69, 82	Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Eine Einschränkung verbandlicher Aufgaben ist nicht erkennbar, da der Betrieb und die Unterhaltung von Deichanlagen freigestellt ist und die Unterhaltung von rechtmäßigen Entwässerungseinrichtungen durch die Schutzgebietsverordnung nicht behindert wird. Die Instandsetzung bestehender Deichanlagen ist allgemein mit einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden; zur Wahrung des Schutzzweckes wird hier das Anzeigeverfahren beibehalten, um Absprachen bezüglich des Zeitpunktes und der Durchführungsart mit der zuständigen UNB abzustimmen. Der Ausbau vorhandener Entwässerungseinrichtungen und Deichanlagen ist genehmigungspflichtig und muss ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden; dies ist aber bereits seit Gebietsmeldung der Fall. Die Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr ist ohne Anzeige möglich.	§ 4 Abs. 2 Nr. 12 wird entsprechend ergänzt.

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p>Instandsetzungsarbeiten an der Ölleitung dürfen zeitlich nicht eingeschränkt werden; sie werden mit einer Frist von 2 Wochen bei der UNB angezeigt. Gemäß den Vorschriften der TRFL ist die Leitung in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Dies erfolgt durch Befahren oder Begehen der Leitungstrasse.</p> <p>Der Schutzstreifen ist von Bewuchs freizuhalten (Wildwuchsbeseitigung).</p> <p>Der Rückschnitt von Bäumen, die in den Schutzstreifen hineinragen, ist erlaubt.</p> <p>Eine Sicherung der vorhandenen Leitungsüberdeckung (1 m) ist durch das Auffahren von Boden erlaubt.</p> <p>Eine Vernässung der Flächen im Schutzstreifen ist nicht gestattet.</p>	90, 91	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Instandsetzungsarbeiten an der Ölleitung (also Arbeiten mit Materialeinsatz und ggf. Erdbewegungen) müssen nach § 4 Abs. 2 Nr. 12 der NSG-VO zur Gewährleistung der Schutzzwecke <u>vier</u> Wochen vor Beginn der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden, ansonsten sind sie zunächst unzulässig. Die Kontrolle der Leitungen und das dafür erforderliche Aufsuchen des Gebietes ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 2. Buchstabe b) freigestellt. Die angeführten Maßnahmen sind zulässig, wenn sie zum rechtmäßigen Betrieb der Leitung gehören.</p> <p>Die Naturschutzgebietsverordnung führt zu keinen direkten Änderungen im Gelände. Sie begründet auch keine Bau- oder sonstigen Ausführungsrechte, auch kein Recht auf Vernässung und ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen. Die Leitungen oder ihre Schutzstreifen werden daher von der NSG-Verordnung nicht berührt.</p>	keine
	Die Schlagwörter Unterhaltung und Instandsetzung sollten klarer definiert werden.	59	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Begründung wird die Unterscheidung zwischen Unterhaltung und Instandsetzung deutlich gemacht (Eintrag/ Einbau/ Auswechslung von Material oder nicht).</p>	Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 12 wird ergänzt.
	Der Begriff „Instandsetzung“ soll in § 4 Abs. 2 Nr. 10 eingefügt werden.	87	Die Instandsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung; § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist auf die Unterhaltung beschränkt. Dies kommt auch in der Begründung zum Ausdruck.	keine
	Die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten und ggf. auch Instandsetzungen muss jederzeit möglich sein, um Folgeschäden und Gefahren zu vermeiden.	31, 59	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Arbeiten an Anlagen und Einrichtungen sind auch ohne Anzeige zulässig, wenn ein unmittelbarer Schaden droht oder eine akute Störung behoben werden muss.</p>	§ 4 Abs. 2 Nr. 12 wird entsprechend ergänzt.

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p>Bei der Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen sollte explizit die Nutzung planfestgestellter Anlagen, deren uneingeschränkter Betrieb und Maßnahmen zur Sicherheit, Überwachung und Unterhaltung freigestellt werden.</p> <p>Außerdem sollen erforderliche Baumaßnahmen zur Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung, auch in Form von Bohrungen, ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Notwendigkeit einer Befreiung sichergestellt sein.</p>	16, 31	<p>Die Anregungen erfordern keine Änderungen in der Schutzgebiets-Verordnung.</p> <p>Nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist der Betrieb und die Unterhaltung aller rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen freigestellt; dieser Begriff beinhaltet die uneingeschränkte Nutzung aller planfestgestellten Anlagen, solange dies durch die Planfeststellung gedeckt ist; dies schließt z. B. auch Gewässerkreuzungen und erforderlichenfalls das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen ein.</p> <p>Dagegen bedarf die Durchführung von Baumaßnahmen wie z. B. auch Bohrungen zur Instandsetzung, Erneuerung und Ausbau nach § 4 Abs. 2 Nr. 12 zur Sicherstellung der Schutzzielerreichung einer Anzeige der bei zuständigen Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn. Der Anzeigevorbehalt ist verhältnismäßig und wird beibehalten, da die Naturschutzbehörde von diesen Aktivitäten wissen und ggf. in der Lage sein muss, z. B. im Interesse empfindlicher Brutvogelvorkommen auf Zeitpunkt oder Durchführungsart der Maßnahme Einfluss zu nehmen.</p>	keine
	<p>Notwendige Unterhaltungsarbeiten an den Stränden, insbesondere durch Aufspülen von Sand, müssen uneingeschränkt durchzuführen sein.</p>	69	<p>Da es sich bei den Stränden nicht um „Anlagen oder Einrichtungen“ handelt, sind die Aufspülungen auch nicht der Unterhaltung oder Instandsetzung zuzurechnen, sondern fallen unter § 3 Abs. 2 Nr. 2 der VO. Sie sind daher nur zulässig, wenn sie als FFH-verträglich einzustufen sind.</p>	keine
<p>Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11</p>	<p>Das Wort „geringfügige“ sollte herausgenommen werden, um eine Erdentnahme zum Zweck der Unterhaltung zuzulassen.</p>	82	<p>Der Anregung wird entsprochen, da eine evtl. Kleientnahme ohnehin der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf.</p>	<p>Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 wird geändert.</p>

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
Ehemals § 4 Abs. 2 Nr. 13	Es wird auf einen Widerspruch zu § 3 Abs. 1 Nr. 3, der u.a. das Befahren mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen verbietet, hingewiesen.	74	Die Anregung wird befolgt. Entsprechende Regelungen werden angepasst.	§ 4 Abs. 2 Nr. 13 entfällt, § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird angepasst.
Begründung zu ehemals § 4 Abs. 2 Nr. 13	Unklar ist die Beschränkung auf störungsarme, geführte Paddelerlebnistouren, da die Nutzung der „Alten Weser“ im LK Cuxhaven durch nicht motorisierte Boote freigestellt ist.	26, 36	Die Anregung wird befolgt. Der Hinweis in der Begründung ist veraltet und missverständlich und wird daher entfernt.	In der Begründung wird der Passus zu § 4 Abs. 2 Nr. 13 entfernt.
§ 4 Abs. 2 Nr. 13	Pflege und Mahd der Röhrichtflächen sollten in der bisherigen Form und in dem bisherigen Umfang mit den entsprechenden Regelungen freigestellt werden. Die Nutzung von Riet dient auch zur Gewinnung hochwertigen Materials insbesondere für traditionelle Dacheindeckungen.	17, 23	Die Anregung wird befolgt. Die Mahd von Jungschilfflächen ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, um traditionelle Rietnutzungen in bisherigem Umfang zu ermöglichen. Unabhängig von der Schutzgebietsausweisung unterliegt Schilfröhricht den strengeren Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG.	§ 4 Abs. 2 wird entsprechend um Nr. 13 ergänzt.
§ 4 Abs. 3	Betroffenheit des Besitzers einer Außendeichs-Grünlandfläche von 2,38 ha; Gesamtflächenausstattung des Betriebes rund 175 ha. Es wird davon ausgegangen, dass o.g. Fläche weiterhin ohne Einschränkungen genutzt werden kann. Wenn nicht, soll sie gepachtet oder getauscht werden.	88	Die Größe der von der Schutzgebietsausweisung betroffenen Fläche des Einwenders in Relation zu seiner Gesamtflächenausstattung zeigt aus hiesiger Sicht, dass er nicht über Gebühr betroffen ist und sich die für seinen Betrieb ergebenden Einschränkungen auf jeden Fall im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bewegen. Die Fläche, deren genaue Lage auf Nachfrage vom Besitzer mitgeteilt wurde, liegt im Deichvorland vor Eidewarden und unterliegt den relativ moderaten Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3, die im Kern die Erhaltung des Grünlandes zum Ziel haben.	keine
	Die getroffenen Regelungen von Grünlandnutzung sollten auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten NSG ausgeweitet werden.	73	Eine gewisse Extensivierung der Grünlandnutzung im gesamten Schutzgebiet ist durch die Grundauflagen für alle Grünlandflächen im NSG in § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Ver-	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			ordnung durchaus vorhanden. Eine weitergehende Extensivierung wäre aus fachlicher Sicht sicherlich wünschenswert. Ein ausreichendes fachliches Erfordernis für diesen Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung besteht aber nur im Vogelschutzgebiet und auf Flächen, die dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zuzuordnen sind.	
	Die Bewirtschaftung der Flächen wird durch Auflagen unattraktiv. Es werden Regelungen für betroffene Landwirte gefordert, die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Freistellung möglichst geringhalten.	69,78	Außerhalb des Vogelschutzgebietes gelten im Naturschutzgebiet nur relativ moderate Regelungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die aus hiesiger Sicht keine unzumutbare Betroffenheit auslösen können. Die Regelungen sind im Übrigen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich. Die Regelungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung orientieren sich an dem Maß, dass zur Erreichung der Schutzziele zwingend erforderlich ist.	keine
	Erhöht liegende Ackerflächen genießen Bestandsschutz und dürfen weiterhin als Acker genutzt werden. Die Nutzung zweier landwirtschaftliche Nutzflächen (eine Acker- und eine Grünlandfläche zwischen Campingplatz und Hafen) im Bereich "nördlich von Rechtenfleth" ist unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 4 Abs. 3 freizustellen. Bitte, die betroffenen Ackerflächen bspw. durch Flurstückangaben näher zu beschreiben oder bildlich darzustellen.	60	Die Nutzung rechtmäßig als Acker oder Grünland bewirtschafteter Flächen bleibt im Zuge des Bestandsschutzes auch nach dem Inkrafttreten der NSG-Verordnung freigestellt. Eine Darstellung in der Verordnungskarte erfolgt nicht, da die Lage der Ackerflächen im Luftbild eindeutig zu erkennen ist. Im Zweifel hat der Landwirt anhand des INVECOS-Codes für die fragliche Fläche zu belegen, dass die Nutzung rechtmäßig erfolgt.	keine
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 b) bis 3 e)	Einwender fordern Ergänzungen zur Freistellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung:	65, 68, 84	Den Anregungen b), c), e) und f) wird gefolgt. Die bedarfsgerechte Düngung (Buchstabe h)) soll – nach Vorlage entsprechender Informationen bzw. Unterlagen	Ergänzungen in § 4 Abs. 3 Nr. 3b), 3e) und 3 f). Für 3c) erfolgt eine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p>Zu 3b) Beseitigung von Schäden an der Grünlandnarbe nach Treibsellagerung sollen freigestellt werden, zu 3c) Grünlandpflingemaßnahmen wie Schleppen, Striegeln, Walzen bedeuten keine Veränderung des Bodenreliefs, zu 3e) Zulassen der Bekämpfung von Neophyten, zu 3f) Das Liegenlassen von Mähgut soll präzisiert werden, zu 3h) Die bedarfsgerechte Düngung soll durch pragmatische Zustimmungen (längerfristig oder durch Erlaubnisse in bestimmten Gebietsteilen) erreicht werden. Das Verbot wird generell für nicht nachvollziehbar gehalten.</p>		<p>durch den Landwirt - durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde geprüft und dementsprechend gehandhabt werden. Bei entsprechendem Nachweis und soweit der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird, wird es eine Zustimmung der UNB geben, da die landwirtschaftliche Nutzung zur Strukturvielfalt des Gebietes beiträgt.</p> <p>Einwand zu Nr. 3h) wird nicht gefolgt. Außendeichsflächen können durch Überflutung ausreichend mit Nährstoffen versorgt werden. Bedarfsgerechte Düngung nach Bodenprobe und Zustimmung durch UNB möglich (siehe oben). Übermäßige Düngung führt zu erhöhter Nährstoffanreicherung in der Weser.</p>	entsprechende Ergänzung in der Begründung.
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 3 h)</p>	<p>Auf Düngung der Außendeichsflächen ist grundsätzlich zu verzichten, da über Luft und Wasser genügend Nährstoffe eingetragen werden</p>	55	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zwar wird die Einschätzung grundsätzlich geteilt, da aber im Hinblick auf einzelne Nährstoffe ein Mangel eintreten könnte, soll es bei der vorgesehenen Regelung bleiben. Durch den Zustimmungsvorbehalt und die Tatsache, dass der Bedarf nachgewiesen werden muss, ist aus hiesiger Sicht gewährleistet, dass es zu keiner unangemessenen Nährstoffzufuhr kommt.</p>	keine
<p>§ 4 Abs. 3, Nr. 4 a) und 4 b)</p>	<p>Es sollte „ohne Mahd bis 1. Juli“ und „Schleppen und Walzen nur bis 1. April“ eingefügt werden.</p>	75	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nutzungsregelungen im Vogelschutzgebiet wurden in Abstimmung mit der staatlichen Vogelschutzbehörde im NLWKN festgelegt und sind nach hiesiger Auffassung geeignet, die Schutzziele zu gewährleisten.</p>	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
§ 4 Abs. 3, Nr. 4 b) c) d) und e);	Die Erteilung der Zustimmung durch die UNB soll zeitnah erfolgen, um größtmögliche Erträge für den Nutzer zu erzielen. Lage des LRT 6510 geht aus Unterlagen nicht hervor.	65, 68, 84 65, 84	Die UNBn werden entsprechend ihren Möglichkeiten zeitnah reagieren. Die Zustimmung wird erteilt werden, soweit die ermittelten Sachverhalte dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Über die Lage der Flächen des LRT 6510 werden die Eigentümer von den UNBn informiert.	keine
§ 4 Abs. 3, Nr. 5	Die Deichschäferei sollte im NSG auf Flächen, die abseits der Deiche benötigt werden, freigestellt werden. Auf die zu erteilende Zustimmung für diese Flächen sollte dauerhaft verzichtet werden. Ebenso kann auf eine Besatzdichte von höchstens 20 Schafen/ha während der sturmflutfreien Zeit nicht verzichtet werden. Es wird auf das Pilotprojekt "Wolf und Deich" hingewiesen. Die wolfsichere Einzäunung der Außendeichsflächen wird mit stromführendem mobilem Zaunsystem (Breitband-, Draht- und Kunststofflitzen) durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Sonderregelung keiner weiteren Anzeige/Zustimmung/Regelung bedarf.	70	Die Freistellung aktuell bestimmter Flächen für die Deichschäferei wird nicht für erforderlich gehalten, da sich die Anforderungen bezgl. der Flächen ändern können. Die UNB könnte eine Zustimmung für die Besatzdichte und die Beweidungszeit best. Flächen über einen längeren Zeitraum erteilen. Bei der wolfsicheren Einzäunung ist davon auszugehen, dass damit keine Gefährdungen der wertbestimmenden Vogelarten des VSG verbunden sein werden.	keine
	Hier sollte „ohne Mahd vom 1. März bis 1. Juli, spätere Mahd erst ab 1. September“ ergänzt werden.	75	Die Nutzungsregelungen entsprechen dem in Niedersachsen üblichen Standard für den LRT „Magere Flachlandmähwiese“ und sind nach hiesiger Auffassung geeignet, die Schutzziele zu gewährleisten.	keine
§ 4 Abs. 3 Nr. 5 c)	Zum LRT Magere Flachlandmähwiesen: wird kritisiert, dass die Lage nicht bekannt ist. Bewirtschafter müssen informiert werden. Art der Erhaltungsdüngung ist nach	84	Die Bewirtschafter werden durch die zuständige UNB informiert. Eine Erhaltungsdüngung ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur mit Festmist möglich. Die Nutzungsregelungen entsprechen	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	den Möglichkeiten des Bewirtschafters abzusprechen.		den Empfehlungen der NLT-Arbeitshilfe sowie der Vollzugshinweise zum FFH-LRT 6510.	
§ 4 Abs. 3 Nr. 4 f)	Ein bestimmter Grünlandstreifen soll wegen eines wissenschaftlichen Fehlers aus dem NSG herausgenommen werden oder durch Anpassung der Freistellungen soll die Grünlanderneuerung durch nicht wendende Bodenbearbeitung ermöglicht werden.	63	Die Abgrenzung des gemeldeten FFH-Gebietes kann nicht mehr geändert werden, so dass eine Entlassung der angesprochenen Fläche aus dem Schutzgebiet nicht möglich ist. Da die außerordentliche Betroffenheit des Betriebes durch den Landkreis Osterholz bestätigt wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Freistellungen. Der Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde dient der Gewährleistung, dass eine evtl. Narbenerneuerung so gestaltet wird, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.	§ 4 Abs. 3 Nr. 4 f) wird ergänzt.
§ 4 Abs. 4 (ehemals in VO nicht enthalten)	NLWKN ist bei der Sicherung eines FFH-Gebiets bezüglich der Regelungen zur Forstwirtschaft an den Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21. 10.2015 (Nds. MBI. Nr. 40/2015) gebunden. Aus Naturschutzsicht bestehen Zweifel daran, dass mit den Vorgaben dieses Erlasses eine rechtskonforme Umsetzung der FFH-RL möglich ist.	73	Der Anregung wird gefolgt. Die Regelungen des Erlasses werden in die VO übernommen.	Regelungen werden als § 4 Abs. 4 neu aufgenommen.
§ 4 Abs. 5 und Abs. 6 (ehemals § 4 Abs. 5) Abs. 4) Nr. 2)	Fischerei und Jagd werden für „ <i>Rechter Nebenarm der Weser</i> “ und für Vogel-schutzgebiet der „ <i>Tegeler Plate</i> “ ungleich behandelt. Einschränkung in den genannten Bereichen sind unverhältnismäßig.	43, 74	Das Jagdrecht beinhaltet spezialgesetzliche Regelungen, die die Anwendung des Naturschutzrechts ausschließen. Regelungen bzgl. der Fischerei sind zur Gewährleistung der Schutzziele erforderlich. Die Einschränkung für den „ <i>Rechten Nebenarm</i> “ wurde aus vorheriger NSG-Verordnung (04.April 1985) übernommen, um dem Verschlechterungsverbot gemäß FFH-Richtlinie und der hohen Bedeutung des Bereichs für nordische Gastvögel gerecht zu werden. Die Übernahme wurde mit den betroffenen Unteren Jagdbehör-	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			den und den Kreisjägermeistern abgestimmt. Der Bereich der Tegeler Plate besitzt einen sehr hohen natur-schutzfachlichen Wert (VSG, FFH-Gebiet und Kompensationsflächenpool).	
§ 4 Abs. 5 Nr. 3 (ehemals § 4 Abs. 4 Nr. 3)	Die Regelung „ohne das Betreten von Röhricht“ sollte in § 4 Freistellungen Abs. 4 nicht aufgeführt werden, da § 3 Absatz 1 Satz 1 die Regelungen diesbezüglich bereits ausführt. Verständliche Definition von „Röhricht“ wird gefordert. Verbot darf nicht zum Verbot der fischereilichen Nutzung auf längeren Strecken führen.	32, 34, 65, 74, 84	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Die angesprochene Doppelung des Betretungsverbot des Röhrichts konnte in der Version der Verordnung, die Grundlage der Auslegung war, nicht festgestellt werden. Erläuterung zu „Röhricht“ wird in Begründung ergänzt. Röhricht unterliegt gesetzlichem Biotopschutz nach § 30 (2) BNatSchG.	Erläuterung zu § 4 Abs. 5 werden in Begründung ergänzt.
§ 4 Abs. 5 Nr. 4 (ehemals § 4 Abs. 4 Nr. 4)	Da ein negativer Einfluss der Fischereiausübung in ihrer bisherigen Form auf den Schutzzweck des geplanten NSG nicht abzuleiten ist, sollten keine Einschränkungen, die über die derzeitigen Regelungen der Fischereiausübung hinausgehen, vorgenommen werden. Es wird betont, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen der Ausübung der Fischerei und der Einstufung der Weser als erheblich anthropogen verändertes Gewässer besteht.	32, 34, 65, 84	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Die vorgesehenen Regelungen der Fischerei gewährleisten die Erreichung der Schutzzwecke insb. im Vogelschutzgebiet und in den empfindlichen Uferbereichen des Lebensraumtyps Ästuar. Sie sind aus hiesiger Sicht zumutbar und verhältnismäßig. Dass die Fischerei für die Einstufung der Weser als „erheblich anthropogen verändert“ im Wesentlichen nicht ursächlich ist, führt aus hiesiger Sicht zu keiner anderen Abwägung.	keine
	Der Fischotter wird als wertgebende Art nur im SDB des FFH-Gebietes 187 genannt und konnte lediglich an der "Alten Weser" nachgewiesen werden (vgl. Begründung zur Verordnung § 2 Abs. 3). Daraus kann sich kein Regelungsbedarf für das gesamte	34, 65, 84	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Teile des Schutzgebietes sind für den Fischotter, der sehr mobil ist, grundsätzlich geeignet; erste Besiedlungshinweise liegen vor. Vor diesem Hintergrund sind die angesprochenen Schutzmaßnahmen gerechtfertigt,	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	NSG ergeben. Die Ausstattung von Reusen mit einem Otterkreuz / Ottergitter in den Flachwasserbereichen und Nebenarmen ist unnötig.		zumal diese für die Nutzungsberechtigten nur mit geringem Aufwand verbunden sind.	
	Es sollte „semiaquatische“ Säugetiere und Fischotter „und seiner Jungtiere“ ergänzt werden.	66	Anregung wird befolgt.	§ 4 Abs. 5 Nr. 4 wird ergänzt.
§ 4 Abs. 5 Nr. 5 (ehemals § 4 Abs. 4 Nr. 5)	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch „bodenberührende Fischerei“ im geplanten NSG. Definition dieses Begriffs ist nicht erfolgt.	34, 43, 65, 84	Anregung wird befolgt. Ein Bezug der bodenberührenden Fischerei zum Schutzzweck kann nicht zwingend hergestellt werden. Die entsprechenden Erläuterungen in der Begründung bleiben jedoch bestehen, da sie die vernünftigerweise an die Fischerei in einem Naturschutzgebiet zu stellenden Anforderungen des Naturschutzes zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten beschreiben, auch wenn keine Normierung in der Verordnung erfolgt.	In § 4 Abs. 5 wird Nr. 5 gestrichen (ehemals § 4 Abs.4 Nr. 5).
§ 4 Abs. 6 (ehemals § 4 Abs. 5)	Die Verwendung von Bleischrot im NSG ist zu untersagen. Der NLWKN kann Regelungen zur Jagd innerhalb des NSGs treffen, da er die Befugnis zum Erlass der NSG-Verordnung von den Landkreisen erhalten hat.	73	Das Land und damit auch der NLWKN haben rechtlich keine Möglichkeit, die Kernfunktionen der Jagd gem. Bundesjagdgesetz zu regeln. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Ausweisung des Naturschutzgebietes umfasst keine weiteren Rechtsbereiche als das Naturschutzrecht.	keine
§ 4 Abs. 6 Nr. 2 (ehemals § 5 Abs.5 Nr. 2)	Die Ausbildung von Jagdhunden ist als Bestandteil der ordnungsgemäßen Jagdausübung bereits nach § 4 Abs. 6 S. 1 des Verordnungsentwurfs freigestellt, während unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 (ehemals § 4 Abs. 5 Nr. 2). die Jagdhundeausbildung nur außerhalb der Brut- und Setzzeit nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt ist. Hier sollte konkretisiert werden.	78, 79	Die Ausbildung von Jagdhunden gehört nicht zu den Kernfunktionen der Jagd und kann durch die NSG-VO räumlich und zeitlich begrenzt werden, wie unter § 4 Abs. 6 Nr. 2 (ehemals § 4 Abs.5 Nr 2) in der VO ausgeführt wurde. Aus hiesiger Sicht sollte die Jagdhundeausbildung im Regelfall außerhalb von Schutzgebieten stattfinden. Wenn dies im absoluten Ausnahmefall nicht zu vermeiden ist, ist der Zustimmungsvorbehalt aus natur-	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Die Regelungen zur Jagdhundausbildung werden als zu bürokratisch empfunden und sind zur Einhaltung des Schutzzweckes entbehrlich.		schutzfachlicher Sicht verhältnismäßig und angemessen, um negative Effekte auf die Schutzziele ggf. verhindern zu können.	
§ 4 Abs. 6 Nr. 3 (ehemals § 5 Abs. 6 Nr. 3)	Diesen Passus streichen, führt zu übermäßiger Bürokratie und ist zur Erreichung des Schutzzweckes nicht erforderlich.	79	Der angesprochene Passus ist als letztendlich deklaratorischer Hinweis auf ein Verhalten anzusehen, wie es in einem Natura 2000- und Naturschutzgebiet ohnehin an den Tag gelegt werden sollte. Laut der Stellungnahme beherzigen die Jäger diese Maßregeln ohnehin. Solange dies so bleibt, ist mit dem Passus keine zusätzliche Einschränkung der Jagd verbunden.	keine
	Abweichender Vorschlag zur bestehenden Schonzeit: Jagdzeit für Nil- und Kanada-Gänse von 1. August bis 28. Februar, zusätzlich ganzjährige Schonzeit für Schnatterenten, Löffelenten, Knäkenten.	75	Eine Regelung von jagdrechtlichen Vorgaben wie etwa Schonzeitenänderungen sind über eine NSG-VO nicht möglich.	keine
§ 4 Abs. 6 Nr. 4 (ehemals § 4 Abs. 5 Nr. 4)	„Hegebüsche“ sollte gestrichen werden.	75	Durch den Zustimmungsvorbehalt der UNB ist sichergestellt, dass Hegebüsche nur an Stellen entstehen, die die Schutzziele nicht beeinträchtigen; gleiches gilt für die Pflanzenartenzusammensetzung.	keine
§ 4 Abs. 6 Nr. 5 (ehemals § 4 Abs. 5 Nr. 5)	Die Jägerschaft ist auf jagdliche Einrichtungen in Form von Hochsitzen angewiesen; nach § 3 Abs. 2 NJagdG ist bereits geregelt, dass die Jagdbehörde die Entfernung von jagdlichen Einrichtungen anordnen kann, wenn diese Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen. Es wird um Freistellung für die „Beseitigung von Wildschäden“ gebeten.	79	§ 4 Abs. 6 Nr. 5 (ehemals § 4 Abs. 5 Nr. 5) regelt die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen, die fest mit dem Boden verbunden sind: Der Zustimmungsvorbehalt dient der Gewährleistung, dass diese nicht dem Schutzzweck des NSG zuwiderlaufen und auch um hinsichtlich des Zeitpunktes, Ortes oder der Ausführungsweise entsprechenden Einfluss nehmen zu können. Die Beseitigung von Wildschäden auf Grünland ist bereits unter § 4 Abs. 3 Nr. 3. b) freigestellt.	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
Begründung zu § 4 Abs. 6 (ehemals § 4 Abs. 5)	Im LK BRA wird die Intervalljagd ausgesetzt, in OHZ ebenfalls aufgeben.	79	Der Anregung wird gefolgt.	Die Begründung zu § 4 Abs. 6 (ehemals § 4 Abs. 5) wird geändert.
§ 4 Abs. 7 (ehemals § 4 Abs. 6)	Anzeigepflichten finden sich nur in den Absätzen 2 und 3 (nicht 5). Begründung zu § 7 Abs. 7: Zustimmungsvorbehalte finden sich in den Absätzen 2, 3 und 5 der Verordnung; der entsprechende Passus in der Begründung ist unzutreffend und muss geändert werden.	82	Anregung wird befolgt.	§ 4 Abs. 7 (ehemals § 4 Abs. 6) wird in VO und Begründung geändert.
§ 4 Abs. 9 (ehemals § 4 Abs. 8)	Es wird davon ausgegangen, dass alle im Rahmen der bergrechtlichen und sonstigen behördlichen Genehmigungen zulässigen Arbeiten, Tätigkeiten und Maßnahmen keiner Einschränkung unterliegen. In diesem Zusammenhang wird z. B. auf Kompensationsverpflichtungen, Entnahme- und Einleitungserlaubnisse hingewiesen und deren Anpassung durch bauliche Veränderungen im Umfeld.	36, 49, 59	Die Anregung erfordert keine Anpassung der Schutzgebietsverordnung. Entsprechende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte sind bereits freigestellt. Noch laufende Verfahren müssen allerdings, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO nicht abgeschlossen sind, deren Vorgaben berücksichtigen. Evtl. Probleme mit Alt-Nutzungen, deren Genehmigungssituation unklar ist, werden von der Schutzgebietsverordnung nicht beeinflusst. Wenn eine eigentlich erforderliche Genehmigung fehlt, darf die Nutzung schon aus diesem Grunde, aber auch aufgrund der Schutzgebietsverordnung nicht ausgeübt werden, so dass sich die Situation durch die Ausweisung nicht maßgeblich verändert. Die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 dagegen einer Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Der Umfang des Bestandsschutzes bleibt unklar und sollte deutlicher dargestellt werden.	72, 87	Die Anregung wird befolgt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	Begründung zu § 4 Abs. 9 (ehemals § 4 Abs. 8) wird ergänzt.
	Die Erdgashochdruckleitungen und Erdölleitungen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Schutzstreifen zu beachten.	90	Die Naturschutzgebietsverordnung führt zu keinen direkten Änderungen im Gelände. Sie begründet auch keine Bau- oder sonstigen Ausführungsrechte und ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen. Die Leitungen oder ihre Schutzstreifen werden daher von der NSG-Verordnung nicht berührt.	keine
§ 5	Es bedarf Regelungen zum Umgang mit Direkteinleitern. Wie werden neue Vorhaben, nach Genehmigungsablauf oder bei Änderungen von Genehmigungsinhalten beurteilt. Die Hafententwicklung bestehender Infrastrukturen soll unter den Befreiungen bzw. an anderer Stelle in die VO aufgenommen werden, um zeitliche Verzögerungen und Auflagen durch Genehmigungsverfahren zu verhindern.	69, 59	Bestehende behördliche Genehmigungen werden von der Verordnung nicht berührt. Neue, geänderte oder zu wiederholende Genehmigungen und Erlaubnisse sind im Falle des Erfordernisses einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Die namentliche Erwähnung einer evtl. Weiterentwicklung bestehender Infrastrukturen würde an den rechtlichen Erfordernissen nichts ändern. Alle Hafenanlagen liegen außerhalb des Naturschutzgebietes. Veränderungen oder Erweiterungen wären für das Schutzgebiet nur dann von Belang, wenn sie in dieses hineinwirken und ggf. Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können. In diesem Fall wäre eine FFH-VP erforderlich. Dies gilt aber schon seit der Meldung der Natura 2000-Gebiete. Die entsprechenden Verpflichtungen werden durch die Ausweisung des Schutzgebietes nicht verschärft; vielmehr werden die Erhaltungsziele und damit die Richtschnur für die Verträglichkeitsprüfung konkretisiert.	keine

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Renaturierungsmaßnahmen in Uferbereichen der Weser, Bodeneingriffe oder sonstige Erdarbeiten bedürfen einer gesonderten Prüfung und Genehmigung der Archäologischen Denkmalpflege.	78	Kein Belang des Naturschutzrechts. Die Schutzgebietsverordnung begründet keine Rechte oder gar Pflichten, Maßnahmen durchzuführen, und ersetzt auch keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.	keine
	Die Seeschiffahrtsstraße Weser ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Zur Gewährleistung einer sicheren Verkehrsentwicklung auf der Weser dürfen die verkehrstechnischen Anlagen (Radarstationen und Richtfeuerlinien) sowie Fernmeldekabel und Richtfunkstrecken in ihrer Funktionalität und Zugänglichkeit nicht eingeschränkt werden		Für die angesprochenen Nutzungen wird in der Verordnung die Unberührtheit erklärt, oder sie sind von deren Verboten freigestellt.	keine
§ 7	Die Maßnahmen des Integrierten Bewirtschaftungsplans (IBP Weser) fehlen; auch sollten Maßnahmen des Fisch-Leitfadens in die VO übernehmen werden.	83	Auf den IBP wird in § 7 Abs. 2 Nr. 2 der NSG-VO verwiesen. Alle Maßnahmen aus dem IBP und dem Fisch-Leitfaden zu übernehmen ist nicht möglich. Die Möglichkeiten zur Aufnahme in den Verbotskatalog können der Abwägung zu § 4 entnommen werden.	keine
	Klarstellung, dass Maßnahmen des IBP-Weser als Kohärenzmaßnahmen geeignet sind.	38	Der Anregung wird gefolgt. Es wird klargestellt, dass Maßnahmen aus den in § 7 Abs. 2 genannten Planwerken nicht von vornherein verpflichtend sind.	Begründung zu § 7 Abs. 2 wird entsprechend ergänzt.
§ 7 Abs. 2	Es wird eine Abgrenzung zwischen Standard-Maßnahmen und Maßnahmen, die zur Kohärenzsicherung geeignet sind gefordert, um künftigen Vorhabenträgern Rechtssicherheit zu geben.	64	Die Nennung der diversen Fachpläne als Quelle für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist letztendlich deklaratorisch und beinhaltet keine Aussage darüber, ob die Maßnahmen jeweils als verpflichtend oder als zusätzliche Maßnahme anzusehen sind. Zur Klarstellung wurde die Begründung um einen entsprechenden Passus ergänzt.	

Synopse der Einwendungen und Anregungen zum Verfahren: Unterschutzstellung von Teilen der „Tideweser“ als Naturschutzgebiet gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
Sonstiges / Einzelbereiche	Belange, die sich aus der Sicherheit des Befahrens der Tideweser und dem Bedürfnis nach Erholung und Freizeitgestaltung auf und an dem Wasser ergeben, müssen angemessen in den Abwägungsprozess einfließen.	54	Alle vorgebrachten Belange werden in die Abwägung eingestellt.	Änderungen werden entsprechend ihrer Abwägung an den jeweiligen Passagen der VO, Begründung oder Karten vorgenommen.
Verordnungskarten	Bei Karten Quellenvermerk aufnehmen.	8	Anregung wird befolgt.	Karten werden ergänzt.
	Die Lage von „Magerrasenflächen“ sollte aus den Unterlagen ersichtlich sein.	33	Die Eigentümer von Flächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ werden von der zuständigen UNB informiert.	keine
	Die Stärke der schwarzen Linie soll schmaler dargestellt werden oder entfernt werden. Prüfen, ob die Verwendung der TK 25 als nicht lagegenaue Kartengrundlage die rechtlichen Anforderungen an die Eindeutigkeit einer maßgeblichen Karte (Anlage 1 der VO) erfüllt.	82	Die Anregungen werden teilweise befolgt. Die schwarze Linie wird entfernt. Da die alternative Verwendung der AK 5 führt im Maßstab 1:15.000 zu einem sehr „dichten“ Hintergrund. Daher wird die TK 25 bevorzugt. Nach Auffassung des NLWKN sind die grenzgebenden Strukturen unter Hinzuziehung der textlichen Erläuterungen in der Verordnung ausreichend genau und bestimmt gekennzeichnet.	Die Karten der Anlage 1, Blätter 1 bis 3 werden geändert.